KANTON URI

JUSTIZDIREKTION

Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

regiun surselva

Richtplananpassung
Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp

AR



Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV

Mitwirkungsexemplar, Stand 21. April 2011

Mitwirkung vom 26. April bis 26. Mai 2011

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Impressum

Justizdirektion Uri
Amt für Raumentwicklung
Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 36
raumplanung@ur.ch, www.ur.ch

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Grabenstrasse 1, 7000 Chur
Tel. 081 257 23 23
info@are.gr.ch, www.gr.ch

Regiun Surselva
Via Centrala 4, 7130 Ilanz
Tel. 081 920 02 40
regiun@surselva.ch, www.regiun-surselva.ch

Ernst Basler + Partner AG
Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich
Tel. 044 395 16 16
www.ebp.ch

Inhaltsverzeichnis

0 Bedeutung des vorliegenden Berichts mit Richtplankarte 1
1 Das Wichtigste in Kürze 2
2 Einleitung 3
2.1 Vorbemerkung 3
2.2 Ausgangslage 3
2.3 Ziel 6
2.4 Aufbau des Berichts 7
2.5 Verfahrenskoordination 7
3 Grundlagen und Konzepte für die Richtplananpassung 11
3.1 Masterplan Skigebietserweiterung 11
3.2 Projekt Bahn 2030 der Matterhorn- Gotthard-Bahn (MGB) 14
3.3 Schutz- und Aufwertungskonzept 14
3.4 Nutzungskonzept Fenster Oberalppass 15
3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung 16
3.6 Nachhaltigkeitsbeurteilung 16
3.7 Richtplanungen der Kantone Uri und Graubünden 17
3.8 Nutzungsplanungen 21
4 Übereinstimmung mit den raumordnungspolitischen Zielen 25
4.1 Übereinstimmung mit dem Raumkonzept CH 25
4.2 Raumordnungspolitische Ziele Kanton Uri 26
4.3 Raumordnungspolitische Ziele Kanton GR 27
5 Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen 30
5.1 Umwelt-Aspekte 30
5.2 Wirtschaftliche Aspekte 31
5.3 Gesellschaftliche Aspekte 32
5.4 Verkehrserschliessung 33
5.5 Nachhaltigkeit 35
6 Zusammenfassung Mitwirkungsergebnisse und Vorprüfung Bund 36
6.1 Einbezug der Bevölkerung und Interessengruppen 36
6.2 Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung 36
6.3 Vorprüfung des Bundes 36
7 Nächste Schritte in der Richt- und Nutzungsplanung 37
8 Behördenverbindliche Festlegungen 38
8.1 Kanton Uri 38
8.2 Kanton Graubünden 48

Anhang

A1 Gesamtterminplan Skiinfrastrukturanlagen Urserntal

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

A2 Grundlagenverzeichnis
A3 Glossar

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

0 Bedeutung des vorliegenden Berichts mit Richtplankarte

Der vorliegende Bericht ist so formuliert, wie wenn er dem Bund zur Genehmigung eingereicht werden könnte. Das ist bloss eine verfahrensmässige Annahme. Der Bericht gibt den aktuellen Stand der Planung wieder, insbesondere aus raumplanerischer Sicht. Die verschiedenen Planungsarbeiten, insbesondere auch die Fragen der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit der geplanten neuen Anlagen, sind noch nicht abgeschlossen. Die zum aktuellen Zeitpunkt mit Stand 21. April 2011 vorliegenden Erkenntnisse sind aber im Bericht wiedergegeben. Insofern bleiben noch gewisse Fragen offen, insbesondere solche der Wirtschaftlichkeit. Selbstverständlich wird die vorliegende Richtplananpassung dem Regierungsrat erst dann zum Beschluss und dem Bund in der Folge zur Genehmigung eingereicht, wenn sämtliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Bei der Beschlussfassung zur vorliegenden Richtplananpassung werden auch die Resultate des Vorprüfungsverfahrens beim Bund und des Mitwirkungsverfahrens berücksichtigt. Aus all diesen Überlegungen ist zu erwarten, dass der Bericht und die dazugehörige Richtplankarte noch gewisse Änderungen erfahren werden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass sich der Richtplan „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp und der vorliegende Bericht nur mit dem Richtplanperimeter beschäftigen. Nicht oder nur indirekt berücksichtigt sind Anlagen ausserhalb dieses Perimeters. Diese gelten als Ausgangslage, als „Rahmen“ für den Richtplan, der darauf aufbaut. So sind beispielsweise die militärischen Anlagen, die Windkraftanlagen am Gütsch, Steinabbaugebiete und weitere Anlagen nicht im Richtplan enthalten, weil sie als Ausgangslage gelten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind die Skiinfrastrukturanlagen am Winterhorn. Doch müssen diese berücksichtigt werden, wenn es gilt, die Umweltverträglichkeit und die Wirtschaftlichkeit der geplanten neuen Skiinfrastrukturanlagen zu beurteilen.

Schliesslich ist zu betonen, dass der Bericht verschiedenen Erläuterungen erhält. Auch sind in ihm Grundlagen und Hinweise aufgeführt (siehe auch Querverweise). Rechtsverbindlicher Planinhalt sind allerdings nur die behördenverbindlichen Abstimmungsanweisungen bzw. Festsetzungen gemäss Ziffer 8 des Berichts. Sie sind deshalb für sich selbsterklärend dargestellt.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

1 Das Wichtigste in Kürze

Die bestehenden Skianlagen im Gebiet Andermatt - Oberalp / Sedrun sollen saniert, ausgebaut, erweitert und mit neuen Anschlüssen in Göschenen und Hospental angebunden werden. Geplant sind 18 Liftanlagen und Gondelbahnen, die dazugehörigen Pisten, Beschneiungsanlagen, Restaurationsbetriebe und weiteren Infrastrukturanlagen.

Die vorliegende Richtplananpassung bildet zusammen mit dem vom Kanton Uri in Auftrag gegebenen Nachhaltigkeitsbericht die strategische Grundlage für die weiteren Planungs- und Verfahrensprozesse, nämlich die erforderlichen Nutzungsplananpassungen der betroffenen Gemeinden, das Plangenehmigungs-, UVP- und Konzessionsverfahren und nachlaufende Baubewilligungsverfahren. Um die fachliche und verfahrensmässige Koordination sicherzustellen, werden nicht nur die Seilbahnanlagen, sondern auch alle Nebenanlagen, mit Ausnahme der Restaurationsbetriebe, im Plangenehmigungsverfahren bewilligt sowie auf ihre Umweltverträglichkeit hin beurteilt. Alle Planungsverfahren sind miteinander koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Arbeiten wurden in einem kooperativen Planungsprozess zwischen den beteiligten Unternehmen, den betroffenen Gemeinden, der Korporation Ursern und den kantonalen Behörden durchgeführt.

Das Projekt stimmt mit dem Raumkonzept Schweiz und den Raumordnungspolitischen Zielen der Kantone Uri und Graubünden überein.

Mit dem Nachhaltigkeitsbericht und Umweltverträglichkeitsbericht wird nachgewiesen, dass das Gesamtprojekt nachhaltig ist. Konkret heisst dies, das Projekt ist umwelt- und landschaftsverträglich, wirtschaftlich vertretbar und verfügt über die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz. Das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp entspricht auch den Zielen der neuen Regionalpolitik und wird im ganzen Gebiet Gotthard die erwünschte regionalwirtschaftliche Wirkung erzielen. Damit ist sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtplananpassung nur nachhaltige Anlagen mit einer „Festsetzung“ im Richtplan eingetragen werden.

Die weiteren Verfahrensschritte und der Gesamtterminplan können dem Anhang A1 entnommen werden.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

2 Einleitung

2.1 Vorbemerkung

Im nachfolgenden Bericht wird konsequent der Begriff „Skiinfrastrukturanlagen“ verwendet. Gewisse Anlagen sind allerdings nicht nur für den Winter-, sondern auch für den Sommerbetrieb konzipiert.

Wo nicht speziell erwähnt, gilt selbstverständlich nicht nur die männliche, sondern auch die weibliche Form.

2.2 Ausgangslage

Sanierung und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen

Die Andermatt Swiss Alps AG (ASA) realisiert in Andermatt ein Tourismusresort mit mehreren Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Freizeitanlagen und einem Golfplatz. Neben diesen baulichen Entwicklungen im Dorf Andermatt müssen auch die bestehenden Anlagen für den Skitourismus im Urserntal zwischen Andermatt und Oberalppass (Gebiet Göschenen-Andermatt-Nätschen-Gütsch-Oberalp) sowie am Gemsstock (Gebiet Andermatt-Gurschen-Gemsstock-Hospental-St. Anna-Gletscher) erneuert respektive ausgebaut werden (vgl. Abbildung 1). Mit dem geplanten Ausbau (18 Anlagen, davon Umbau zweier bestehender Anlagen) wird das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen Tourismus in dieser Region anbieten zu können. Der grösste Teil des Ausbaus (16 der 18 Liftanlagen und Gondelbahnen) findet im Gebiet des Kantons Uri statt. Der Kanton Graubünden ist mit 2 Anlagen berührt.

Masterplan als Grundlage

Für diesen Ausbau erarbeiteten die Andermatt Gotthard Sportbahnen (AGS), die ASA und die Sedrun Bergbahnen AG (SBAG) einen Masterplan als Entwicklungskonzept für alle Anlagen und Pisten im künftigen Skigebiet. Die SBAG ist in den Planungsprozess integriert, da der Ausbau der Skiinfrastrukturen u. a. auch den Zusammenschluss der Skigebiete Andermatt und Sedrun bezweckt. Die Nachhaltigkeit des Vorhabens wird im Auftrag des Kantons Uri geprüft. Der Kanton Uri erteilte dazu verschiedene Aufträge, u. a. auch an das Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Abbildung 1: Übersichtskarte Perimeter Skigebietserweiterung der Gotthard-Oberalp-Arena

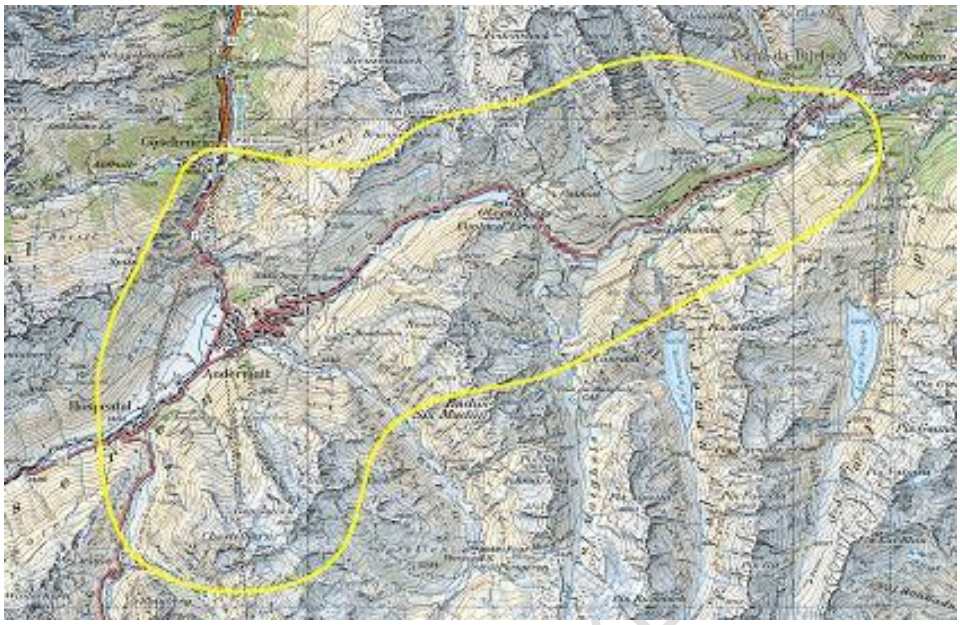

Notwendige Verfahren für den Ausbau

Der geplante Ausbau des Skigebiets verändert die räumliche Situation im betroffenen Gebiet massgeblich. Zur Koordination der verschiedenen Vorhaben und zur Darlegung sowie Klärung von absehbaren Konflikten sind verschiedene Verfahren für den geplanten Ausbau des Skigebiets notwendig respektive vorgesehen:

- Anpassung der kantonalen Richtpläne Uri und Graubünden
- Anpassung des regionalen Richtplans Surselva (Graubünden)
- Zonenplanrevisionen der betroffenen Gemeinden parallel zu den Richtplananpassungen.
- Integrales Bewilligungsverfahren nach Seilbahngesetz (Konzessionserteilung, Plangenehmigung in 2 Stufen, Betriebsbewilligung, Rodungsbewilligung und weitere umweltrechtliche Spezialbewilligungen). Das Plangenehmigungsverfahren umfasst neben den Seilbahnanlagen auch alle Nebenanlagen (wie Pisten, Beschneiungs-, Erschliessungs-, Parkierungs- und weitere Infrastrukturanlagen, mit Ausnahme der Restaurants und allfälliger Parkhäuser)
- Anpassungen der Nutzungsplanungen (Gemeinden Andermatt UR, Hospental UR, Göschenen UR); Anpassung der Nutzungsplanung Tujetsch GR ist bereits erfolgt
- Nachweis der Umweltverträglichkeit der Gesamtheit der Skiinfrastrukturanlagen inklusive Nebenanlagen (integrale Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]) im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens 1. Stufe

MITWIRKUNGSEXE

- Nachweis der Nachhaltigkeit mittels Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) und einem begleitenden Monitoring

Kooperativer Planungsprozess

Um die Planungen und die verschiedenen Verfahren zu koordinieren und ein optimiertes und genehmigungsfähiges Gesamtprojekt zu erhalten, wird ein kooperativer Planungsprozess durchgeführt, an dem die AGS, die SBAG, die ASA, die Gemeinden, die Umweltorganisationen und Amtsstellen der beiden Standortkantone Uri und Graubünden sowie des Bundes beteiligt sind.

Aufgaben des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan gibt grundsätzlich Aufschluss über den aktuellen Stand der Planung und regelt – unter Beachtung der föderalistischen und demokratischen Prinzipien – die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung. Das Bundesrecht verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft mit Massnahmen der Raumplanung zu unterstützen. Um sämtliche betroffenen Interessen bei der Realisierung der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal ausgewogen berücksichtigen zu können, bedarf es einer frühzeitigen Koordination im Sinne des Raumplanungs- und Umweltrechts sowie des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes. Zur Koordination dieser Staatsaufgaben speziell geeignet ist dabei das Steuerungsinstrument der Richtplanung, da es bereits in einem frühen Planungsstadium eingesetzt werden kann. Voraussetzung dafür ist aber ein entsprechender Konkretisierungsgrad. Bei interkantonalen und interkommunalen Projekten dieser Grössenordnung wären die verschiedenen betroffenen Regionen für sich alleine gar nicht im Stande, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien integral zu berücksichtigen und die erforderlichen Verfahren aufeinander abgestimmt zielführend abzuwickeln.

Inhalt der Richtplananpassung

Der Richtplan muss alle strategischen und für die weiteren Planungs- und Verfahrensprozesse wichtigen landschafts-, umwelt- und raumrelevanten Angaben in ausreichendem Konkretisierungsgrad enthalten. Dies führt insgesamt zu einer verbesserten Verfahrenseffizienz, einer besseren Übersicht, einem einheitlichen Perimeter (Gesamtbetrachtung wie bei der UVP) und dadurch im Ergebnis auch zu einer besseren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Nur wenn im Richtplan alle wesentlichen und entscheidrelevanten Aspekte im Bereich des Umweltschutzes konkret dargestellt sind, wird die Abschätzung der Umweltauswirkungen des Projekts integral - in ihrer Gesamtheit - möglich. Vorliegend überwiegen zudem die überörtlichen Interessen an der Realisierung regionaler Potenziale bzw. der Bereitstellung von Skiinfrastrukturanlagen als gesellschaftliche Kollektivgüter in einem gemeinde- und kantonsübergreifenden Gebiet. Zur Realisierung eines solchen kantons- und gemeindeübergreifenden Grossprojekts braucht es strategische Vorgaben und Leitplanken auf kantonaler Ebene mit konkreten Festsetzungen im Richtplan. Dem Richtplan kommt damit

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

entsprechend der überregionalen Bedeutung des Projekts eine grössere Wirksamkeit zu. Dieses Vorgehen führt im Sinne eines kooperativen Planungsprozesses zu einer zielführenden, nachhaltigen und genehmigungsfähigen Lösung und damit insgesamt zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Gleichzeitig hilft die frühzeitige Darlegung aller Rahmenbedingungen dem Investor, ein gesellschaftlich, ökologisch und wirtschaftlich optimales Projekt in einem zügigen Verfahren und mit mehr Planungssicherheit zu realisieren. Die blosse Bestimmung eines geeigneten Standorts für ein Projekt auf Stufe Richtplan (ohne konkrete Festsetzungen), hätte nämlich grundsätzlich keine präjudiziellen Wirkungen. Vielmehr müsste das konkrete Bauprojekt zuerst das nachfolgende Planungs- und Bewilligungsverfahren durchlaufen. Der geforderte Nachhaltigkeitsnachweis auf Stufe Richtplan könnte so nicht erbracht werden.

Weiter zeigt die Richtplananpassung die maximale räumliche Ausdehnung des künftigen Skigebiets, die Situierung der Skianlagen (Bahnen und Lifte, Pisten, Beschneiungsanlagen), Restaurants, Betriebsgebäude, Parkierungsanlagen, Erschliessungsanlagen und weiteren Infrastrukturanlagen auf. Sie legt die räumlichen Auswirkungen der Skigebietserweiterung dar und zeigt die damit verbundenen räumlichen Konflikte und Synergien auf.

Im vorliegenden Fall werden die Zonenplanrevisionen der betroffenen Gemeinden parallel zum Richtplanverfahren durchgeführt. Dadurch werden nicht nur widersprüchliche grundeigentümerverbindliche Planungsergebnisse vermieden, sondern es wird auch verhindert, dass ein Eingriff in die Gemeindeautonomie stattfindet. Nach erfolgter Richtplangenehmigung durch den Bund werden auch die Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat genehmigt.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

2.3 Ziel

Die vorliegende Richtplananpassung soll Grundlage für die durch den Regierungsrat angestrebte Entwicklung des Urserntals sein. Durch eine Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun soll die Realisierung eines Skigebiets mit der für den heutigen Tourismusmarkt erforderlichen Grösse ermöglicht werden. Dazu gehört auch ein entsprechendes Sommerangebot.

Die Skiinfrastrukturanlagen sollen zu einer ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region beitragen. Es dürfen nur nachweislich nachhaltige Bahnanlagen und Nebenanlagen realisiert werden. Dieses Vorgehen sichert nicht nur die Nachhaltigkeit und damit Umweltverträglichkeit der geplanten Grossinvestitionen im betroffenen Raum, sie stellt auch die erforderliche Koordination zwischen allen vier betroffenen Gemeinden und den zwei be-

troffenen Kantonen sowie den zuständigen Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund sicher.

2.4 Aufbau des Berichts

Anforderungen gemäss RPV Art. 7

Der vorliegende Bericht integriert den gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung (RPV) im Rahmen von Richtplanverfahren geforderten Erläuterungsbericht wie folgt:

Funktion	Beschrieb unter
▪ Darlegung des Richtplanverfahrens respektive der Verfahrenskoordination	Kapitel 2.5
▪ Darlegung der Grundlagen und Konzepte	Kapitel 3
▪ Übereinstimmung mit den raumordnungspolitischen Zielen des Bundes und des Kantons (Raumkonzepte Bund und Kantone)	Kapitel 4
▪ Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen der Skigebietserweiterung	Kapitel 5
▪ Nachweis des Einbezugs der Bevölkerung und der verschiedenen Interessengruppen	Kapitel 6

Richtplantext mit behördenverbindlichen Festlegungen

Das Kapitel 8 umfasst den Richtplantext mit den behördenverbindlichen Festlegungen. Neben den richtungsweisenden und konkreten Festlegungen sind darin die Erläuterungen zur Ausgangslage, zum Abstimmungsbedarf und zu den Lösungsansätzen enthalten. Die daraus resultierenden Abstimmungsanweisungen sind präzisiert um die federführende Verwaltungseinheit, den Kreis der Beteiligten, den Koordinationsstand und die Priorität bzw. den Zeitraum der Umsetzung der Massnahmen.

Planungsbericht für beide Kantone UR und GR

Der Erläuterungsbericht ist für die beiden Kantone Uri und Graubünden gemeinsam ausformuliert. Textstellen, die ausschliesslich den Kanton Graubünden betreffen, sind grau hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen und räumlichen Unterschiede der Richtplananpassungen in den beiden Kantonen ergeben sich Unterschiede insbesondere im Kapitel 3 und bei den behördenverbindlichen Festlegungen (vgl. Kapitel 8).

2.5 Verfahrenskoordination

Plangenehmigungsverfahren

Umsetzung der Koordinationspflicht

Nach Art. 25a RPG sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen und Bewilligungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinie-

VERNEHMLASSUNGSEXEMPLAR

ren. Mit dem erfolgten Koordinationsprozess wurde der Koordinationspflicht stufengerecht Rechnung getragen. Neben dem koordinierten Auflage- und Genehmigungsverfahren von Richt- und Nutzungsplanungen verlaufen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Nachhaltigkeitsprüfung parallel. Dies erfolgt unter Beteiligung der Anlagenbetreiber AGS, SBAG, ASA, den Standortgemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen und Tujetsch und den zuständigen kantonalen Fachstellen beider Kantone Uri und Graubünden.

Plangenehmigungsverfahren

Die verschiedenen Verfahren wurden seitens des Kantons Uri mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesamt für Umweltschutz (BAFU) am 1. Dezember 2009, am 15. September 2010 und am 18. Januar 2011 sowie mit dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE am 22. Februar 2011 abgesprochen. Die wesentlichsten Grundsätze für das Bewilligungsverfahren sind in der Aktennotiz vom 15. September 2010, im Schreiben des BAV vom 15. Dezember 2009 und in der Aktennotiz vom 18. Januar 2011 festgehalten. Demnach wird ein zweistufiges Plangenehmigungsverfahren (PGV) durchgeführt. Die Talstation der geplanten Gondelbahn Andermatt-Nätschen (Teilprojekt 2 [TP2]) wird in den Bahnhof Andermatt integriert. Sie ist eindeutig als Skiinfrastrukturanlage zu qualifizieren. Da die Personen- (TP3) sowie die Skiunterführung (TP1) in einem funktionellen Zusammenhang zu der Talstation stehen, sind auch sie dem PGV Skianlagen zuzuordnen (vgl. Justizdirektion Uri; Bahnhofplanung Andermatt: Festlegung der Verfahren der einzelnen Teilprojekte vom 25. Januar 2011). Auch die Rodungsbewilligungen und weiteren umweltrechtlichen Spezialbewilligungen werden im Rahmen des PGV 1. Stufe Skianlagen erteilt.

Im Rahmen des PGV 1. Stufe werden die folgenden Verfahren durchgeführt:

- Plangenehmigungsverfahren (mit technischen Unterlagen gemäss Schreiben des BAV vom 15.12.2010) für die Skianlagen und alle Nebenanlagen wie Pisten, Beschneiungs-, Erschliessungs-, Verkehrs- und Parkierungsanlagen)
- Konzessionsverfahren nach Seilbahngesetz (mit Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis)
- UVP-Verfahren (der UVB enthält neben den Auswirkungen in der Betriebsphase auch die wesentlichen Aspekte der Bauphase).

Parallel dazu und mit dem PGV 1. Stufe koordiniert werden die folgenden Verfahren durchgeführt:

- Richtplananpassung
- Nachhaltigkeitsbeurteilung

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

- Anpassung der Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden

Neben den Hauptanlagen (wie Gondelbahnen, Sessellifte, Skilifte, Unterführungen, Stationen etc.) werden auch alle Nebenanlagen (wie Pisten, Beschneiungsanlagen, Erschliessungen etc.) des Grossprojekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal (inkl. Skilifte) im Rahmen des PGV genehmigt. Dazu wird im vorliegenden Fall die nach SebG vorgesehene "Schnittstelle" zu andern Anlagen (Nebenanlagen) verschoben. Davon ausgenommen sind ausschliesslich Restaurants und allfällige Parkhäuser. Diese werden nachlaufend im Baubewilligungsverfahren bewilligt.

Im PGV-Verfahren 2. Stufe (sogenannt nachlaufendes Verfahren) sind die anlagenspezifischen Feinplanungen und technische Nachweise, die aufgrund der ungenügenden Planungstiefe zum Zeitpunkt der Plangenehmigung noch nicht verfügbar waren, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Plangenehmigungsentscheid (PGV 1. Stufe) zu überprüfen. Sollte es nach Abschluss der ordentlichen Plangenehmigung unerwarteterweise zu drittrelevanten oder umweltrelevanten Änderungen kommen, wäre ein erneutes Verfahren mit öffentlicher Auflage erforderlich.

Richtplanung

Richtplan als strategisches Steuerungsinstrument

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Der Regierungsrat erlässt den Richtplan und prüft im Rahmen der Erarbeitung einen geeigneten Einbezug der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Verbände und der Bevölkerung. Der Richtplan ist damit nicht primär Verwaltungsinstrument, sondern raumplanerisches Führungsinstrument der Behörden. Er beschränkt sich auf strategische Aussagen und behandelt nur raumwirksame Vorhaben, die von gesamtkantonaler und überkommunaler Bedeutung sind oder übergeordneten Vorgaben entsprechen und einen besonderen Abstimmungsbedarf aufweisen. Der Richtplan ist für alle Behörden (kantonale Stellen und Gemeinden) verbindlich. Für die Bevölkerung und Private ist er eine Orientierungshilfe betreffend die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons.

Standortfestsetzungen von Anlagen und Nutzungen

Im Richtplan sind themenspezifische Festlegungen mit Darlegung von Entwicklungsperspektiven des Kantons, z.B. in den Bereichen Siedlung und Verkehr enthalten. Zudem sind Standortfestsetzungen von neuen Anlagen und zukünftigen Nutzungen vorzunehmen, bei denen es sich um Vorhaben von erheblicher Bedeutung in räumlicher, organisatorischer und politischer Hinsicht handelt und die einen offensichtlichen Abstimmungsbedarf erzeugen. Standortfestsetzungen, für die vom Bund Mindestanforderungen definiert sind, müssen von erläuternden Angaben begleitet sein.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Für Bauten und Anlagen, die ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, dürfen keine Ausnahmenbewilligungen nach Art. 24 ff des Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) für Bauten ausserhalb der Bauzone erteilt werden.

Koordination der Richtplanverfahren

Mit dem Projekt sollen u. a. die Skigebiete Nätschen und Oberalppass / Sedrun verbunden werden. Dies bedingt auch eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans Graubünden. Parallel dazu wird auch der regionale Richtplan Surselva angepasst. Die Auswirkungen der Skigebietserweiterung auf Seiten des Kantons Graubünden sind inhaltlich mit denjenigen im Kanton Uri koordiniert. Die Richtplananpassungen werden im Kanton Uri und Kanton Graubünden gleichzeitig öffentlich aufgelegt. Ein Gesamtterminplan, Stand 18. Januar 2011, ist in Anhang A1 ersichtlich.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

3 Grundlagen und Konzepte für die Richtplananpassung

3.1 Masterplan Skigebietserweiterung

Der Masterplan Skigebietserweiterung, Stand 9. März 2011, ist die Grundlage für die Anpassung des Richtplans des Kantons Uri und des regionalen Richtplans der Region Surselva, Kanton Graubünden, sowie der Nutzungsplanungen der Gemeinden Andermatt, Hospental und Göschenen. Der Nutzungsplan der Gemeinde Tujetsch entspricht bereits den aktuellen Gegebenheiten.

Im Auftrag von AGS, SBAG und ASA erarbeitete die Firma *ecosign* (Mountain Resort Planners Ltd.) aus Whistler in Kanada einen integralen Masterplan für die Erneuerung und den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp.

Die Hauptziele des Masterplans

Der Masterplan für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen beinhaltet die Planung für den Ersatz von bestehenden Anlagen im Gebiet Gemsstock, Nätschen / Gütsch sowie am Oberalp. Dazu gehört auch ein Ausbau mit zusätzlichen Anlagen, insbesondere der Zusammenschluss der Skigebiete Nätschen-Oberalp/Sedrun und neue Zubringeranlagen von Göschenen ins Gebiet Gütsch, von Andermatt ins Gebiet Gurschen sowie von Hospental ins Gebiet Gemsstock (St. Anna Gletscher). Grundlegende Zielvorstellung des Masterplans bildet eine wirtschaftlich tragfähige und international marktfähige Skianlageninfrastruktur im Gesamtraum.

Der Masterplan zur Skigebietserweiterung behandelt im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- Die bestehenden und neuen Skiinfrastrukturanlagen und die Skifahrer-Tageskapazitäten der bestehenden Skigebiete Gemsstock, Nätschen und Sedrun
- Die bestehenden Kapazitäten der touristischen Transportanlagen und die Lage der touristischen Unterkünfte, Restaurants, Verkehrs- und Parkieranlagen in den Gemeinden Andermatt, Sedrun und den weiteren betroffenen Gemeinden
- Die Ermittlung des maximalen Skifahrer-Potenzials
- Die Ermittlung der technischen Realisierbarkeit der Verbindung zwischen den bestehenden Skigebieten Andermatt und Sedrun und den neuen Anbindungen von Göschenen, Hospental und Andermatt

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

- Die Ermittlung der neuen Pisten und der erforderlichen Erschliessungs-, Beschneiungs- und Infrastrukturanlagen

Anlagen im Gebiet Andermatt – Nätschen – Gütsch – Oberalp:

- Neubau Anlagen Andermatt – Nätschen – Gütsch
  - Ersatz bestehende 2-Personen-Sesselbahn Andermatt-Nätschen durch eine 8-Personen-Gondelbahn (mit einer in den neuen MGB-Bahnhof Andermatt integrierten Talstation)
  - Neue Kombibahn 6-Personen-Sesselbahn und 8-Personen-Gondelbahn (als Ersatz oder evtl. Ergänzung der bestehenden 4-Personen-Sesselbahn Nätschen - Gütsch)
  - Verkürzung bestehender Skilift Dürstelen-Gütsch
  - Ersatz Skilift durch 4-Personen-Sesselbahn Unter Stafel-Gütsch
  - Neuer Kleinskilift und 2 neue Schleppanlagen (magic carpets) im Gebiet Nätschen (Anfängergebiet)
  - Neue 2-Personen-Sesselbahn Bächli-Wiler (im Gebiet Dorf Andermatt, in der Nähe der Talstation Bahnhof Andermatt)
- Neubau Verbindungsanlagen Gütsch – Oberalppass
  - Neue 4-Personen-Sesselbahn Unter Stafel-Strahlgand
  - Neue 4-Personen-Sesselbahn Gand-Vordere Felli-Schneehüenerstock
  - Neue 8-Personen-Gondelbahn Oberalp-Platten-Schneehüenerstock (Abbruch bestehende Militärseilbahn mit Standseilbahn-Ergänzung)
  - Verkürzung bestehender Skilift Oberalp – Calmut
  - Neue 6-Personen-Sesselbahn Oberalp - Calmut (Ersatz bestehender Skilift)
- Bau der geplanten Pisten Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp
- Sanierung / Realisierung der zugehörigen Betriebs- und Restaurationsbetriebe
  - Bergrestaurant Nätschen
  - Bergrestaurant Gütsch
  - Bergrestaurant Lutersee
- Realisierung der notwendigen Beschneiungsanlagen (Wasserspeicher, Anlagen für die Pistenbeschneiung, weitere technische Installationen und Erschliessungsanlagen)

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

- Realisierung der notwendigen Parkierungsanlagen

Anlagen im Gebiet Andermatt – Gurschen – Gemsstock

- Neubau Anlagen Andermatt – Gurschen – Gemsstock
  - Neue 8-Personen-Gondelbahn Andermatt – Gurschenalp (als Ergänzung zur bestehenden Pendelbahn)
  - Ersatz bestehender Skilift und bestehende 2-Personen-Sesselbahn Gurschen-Gurschengrat durch 4-Personen-Sesselbahn
  - Ersatz bestehender Skilift Luterseeli durch 4-Personen-Sesselbahn
- Bau der geplanten Pisten Andermatt – Gurschen – Gemsstock
- Sanierung / Realisierung der zugehörigen Betriebs- und Restaurationsbetriebe
  - Bergrestaurant Gurschen
- Realisierung der notwendigen Beschneiungsanlagen (Anlagen für die Pistenbeschneiung, weitere technische Installationen und Erschliessungsanlagen)
- Realisierung der notwendigen Parkierungsanlagen

Anlagen im Gebiet Göschenen - Gütsch

- Neubau der 8-Personen Gondelbahn Göschenen – Gütsch (Abbruch bestehende Militärseilbahn)
- Realisierung der notwendigen Parkierungsanlagen

Anlagen im Gebiet Hospental - St. Anna Wald - St. Anna Gletscher

- Neubau der Anlagen Hospental – St. Anna Gletscher
  - Neue 8-Personen-Gondelbahn Hospental - Ochsenboden
  - Neue 8-Personen-Gondelbahn Ochsenboden-St. Anna Gletscher
  - Neue 4-Personen-Sesselbahn St. Anna Gletscher-St. Annalücke
- Bau der geplanten Pisten
- Wegerschliessung St. Anna Wald (Wannelen) - Gurschen
- Realisierung der notwendigen Beschneiungsanlagen (Anlagen für die Pistenbeschneiung, weitere technische Installationen)

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

- Realisierung der notwendigen Parkierungsanlagen

Beschneiung Intensiverholungsgebiet Sedrun – Oberalp

Für das bestehende Wintersportgebiet Sedrun – Dieni – Oberalp liegt ein Beschneiungskonzept mit 5 Etappen vor. Es datiert vom Oktober 2003 und ist unabhängig vom vorliegenden Masterplan entstanden.

Die ersten vier Etappen der Beschneiung sind realisiert und haben die regulären Verfahren durchlaufen (Raumplanung, UVP, nötige Zusatzbewilligungen).

Die fünfte Etappe betrifft das Gebiet Calmut – Tiarms / Oberalppass. Diese Etappe wird mit dem bestehenden Beschneiungssystem der Etappen 1 - 4 zusammengehängt. Die Beschneiung der Pisten Calmut - Oberalppass wird mit den Beschneiungsanlagen der Verbindung Gütsch - Oberalppass verbunden. Der UVB integriert diesen Projektteil.

In der Zusammenarbeit mit UR wurde sichergestellt, dass die nötigen Grundlagen koordiniert erstellt wurden (Kartierung).

3.2 Projekt Bahn 2030 der Matterhorn- Gotthard-Bahn (MGB)

Das Programm zur Bahn 2030 der MGB enthält in Bezug auf den Raum Andermatt-Oberalp-Sedrun verschiedene Module, die die Angebotsgestaltung und Infrastruktur-Massnahmen umfassen. Das spezifische Angebot der MGB zur Abdeckung der touristischen Bedürfnisse des geplanten Skigebiets ist zu gegebener Zeit zwischen den zuständigen Instanzen zu verhandeln. Allfällige zusätzliche Angebote und damit zusammenhängende Rollmaterial- und Infrastruktur-Massnahmen der MGB sind im Rahmen der ordentlichen Verfahren festzulegen.

Bei den zur Diskussion stehenden Infrastruktur-Massnahmen handelt es sich um den Neubau der Bahnhofarena Andermatt (u. a. mit neuer Personenunterführung), den Totalumbau der Bahnstationen Nätschen, Tschamut und Sedrun sowie verschiedene Kreuzungsstellen zwischen Andermatt und Disentis.

3.3 Schutz- und Aufwertungskonzept

Kanton Uri

Für das gesamte Urserntal liegt ein Schutz- und Aufwertungskonzept vor. Der Bundesrat forderte dies im Rahmen seiner Genehmigung der Richtplananpassung für das Tourismusresort Andermatt als Aus-

MITWIRKUNGSEX

gleichsmassnahme zur Intensivierung des touristischen Angebots. Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen ist mit dem Schutz- und Aufwertungskonzept abgestimmt. Dazu werden richtplanrelevante Elemente des Schutz- und Aufwertungskonzepts in den kantonalen Richtplan aufgenommen, soweit diese als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen dienen. Diese werden als behördenverbindliche Massnahmen in den Abstimmungsanweisungen festgelegt.

Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden kennt kein „Schutz- und Aufwertungskonzept" wie der Kanton Uri. Die Schutzaspekte werden im Kanton Graubünden mit den raumplanerischen Instrumenten umgesetzt. Dies ist so im Richtplan Graubünden (RIP GR) und auch im neuen kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG) verankert (Art. 7 KNHG). Im RIP GR sind die national und regional bedeutenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete in der Richtplankarte dargestellt und als Objekte geregelt. Die schutzwürdigen Wildlebensräume (Wildasyle oder Wildeinstandsgebiete) sind nach kantonalem Jagdgesetz festgelegt und sind bei der Planung von Erholungs- und Freizeitanlagen sowie Infrastrukturanlagen zu berücksichtigen. Diese Schutzaspekte werden durch die Gemeinden in der Nutzungsplanung umgesetzt (siehe z. B. Zonenplan Tujetsch). Dabei handelt es sich um einen laufenden Prozess im Kanton. Der Umsetzungsstand auf dem Gemeindegebiet von Tujetsch ist im gesamtkantonalen Vergleich deutlich überdurchschnittlich.

In der Gemeinde Tujetsch ist derzeit ein Projekt im Gange, das darauf abzielt, eine Grundlage für eine möglichst zielführende Lokalisierung von Aufwertungsmassnahmen zu schaffen. Damit sollen projektbedingte Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gestützt auf diese Grundlage evaluiert und festgelegt werden. Ein Vernetzungskonzept ist seit Sommer 2010 in Erarbeitung.

3.4 Nutzungskonzept Fenster Oberalppass

Der Raum Oberalppass liegt im Grenzgebiet der Kantone Uri und Graubünden. Er ist auf Grund der bestehenden und der beabsichtigten Entwicklung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen in vielfältiger Hinsicht ein wichtiges Scharnier. Hier konzentrieren sich verschiedene raumrelevante Interessen und Anliegen. So ist ein Teilgebiet des Oberalppasses im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) eingetragen, mit ökologisch sensiblen Flachmooren (BLN 1901, Lag da Toma). Es sind aber auch bereits bestehende Anlagen, insbesondere des Militärs, im Gebiet Oberalppass vorhanden. Bei den militärischen Anlagen handelt es sich um eine militärische Luftseilbahn vom Oberalppass auf den Schneehühnerstock und die Truppenunterkunft auf dem Oberalppass.

Für das Gebiet Oberalppass bestehen neben dem Ausbau der Skiinfrastrukturen verschiedene weitere Projektideen, insbesondere die zivile Umnutzung der Truppenunterkunft auf dem Oberalppass. Die verschiedenen Projektideen sind mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen und den bereits bestehenden Anlagen zu koordinieren. Um die verschiedenen Projektideen zu bündeln und Entwicklungsziele zu definieren, wurde am 4. November 2010 in Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Graubünden, den beteiligten Gemeinden, der MGB und weiteren Akteuren ein Workshop durchgeführt. Es wurde übereinstimmend festgelegt, dass auf dem Oberalppass das Naturerlebnis und die Ruhe im Vordergrund stehen und lediglich ruhige Inszenierungen / Events möglich sein sollen. Entsprechend ist der Landschaft Sorge zu tragen und die geplanten Infrastrukturen sind angemessen zu dimensionieren. Es soll dort kein weiteres „Resort“ mit Ferienhäusern und Ferienwohnungen entstehen. Hingegen scheint es für die Entwicklung dieses Gebiets zweckmässig zu sein, ein einfaches Hotel, eventuell kombiniert mit einem Ausbildungszentrum und Übernachtungsmöglichkeiten für Ferien- und Ausbildungslager, zu realisieren. Zusätzlich ist es erforderlich, verschiedene Infrastrukturanlagen wie (Sommer-) Parkplätze, WC-Anlagen und eine neue Wasserversorgung zu verwirklichen.

Ein Nutzungskonzept zum Oberalppass als Grundlage für die Anpassung der Nutzungsplanungen der Gemeinden befindet sich im Auftrag der Gemeinden Andermatt und Tujetsch in Erarbeitung. Es wird im Juni 2011 fertiggestellt. Gestützt darauf werden die Nutzungsplanungen erarbeitet und den Gemeindeversammlungen von Andermatt und Tujetsch zum Entscheid unterbreitet. Es ist beabsichtigt, das Planungsgebiet der Quartiergestaltungspflicht zu unterstellen.

3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsbericht

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird im Umweltverträglichkeitsbericht erbracht. Dieser dient auch als Grundlage für den Nachhaltigkeitsbericht.

3.6 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Nachhaltigkeitsbericht

Der Nachweis der Nachhaltigkeit wird im Nachhaltigkeitsbericht (NHB) erbracht.

NRP-Beiträge

Dieser dient auch als Grundlage für die Beurteilung der Projektunterstützung mit Finanzmitteln der öffentlichen Hand im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP).

Wirtschaftliche Beurteilung der Uni SG

Weitere Grundlage dazu ist die wirtschaftliche Beurteilung der Skigebiets-Investitionen durch die Universität St. Gallen (Beurteilung der betriebswirtschaftlichen und regional-wirtschaftlichen Wertschöpfung von

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

14 Investitionsvarianten).

Der Nachhaltigkeitsbericht ist wesentliche Grundlage für die vorliegende Richtplananpassung. Es werden nur im NHB nachgewiesenermassen nachhaltige Investitionsvarianten und Anlagen festgesetzt.

Der NHB dient auch als Grundlage für das Konzessionsgesuch, indem er den erforderlichen Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis erbringt.

3.7 Richtplanungen der Kantone Uri und Graubünden

Richtplanung Kanton Uri

Der Richtplan des Kantons Uri wird in den Jahren 2010 und 2011 einer Totalrevision gemäss den Zielsetzungen der Regierung und den aktuellen Anforderungen des Bundes unterzogen. Neben den inhaltlichen Anpassungen wird der Richtplan auch in seiner Form revidiert. Vorgängig dazu wurden und werden für verschiedene Vorhaben und Räume aufgrund der Dringlichkeit Richtplanpassungen (im Sinne von Teilrichtplänen) erstellt und behördenverbindlich festgesetzt:

- Richtplananpassung Urserntal; Tourismusresort Andermatt (2006 und Fortschreibung 2008)
- Richtplananpassung unteres Reusstal; Einarbeitung in den Gesamtrichtplan (2009/2010)
- Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee (2009/2010)
- Vorliegende Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp (2011)

Die einzelnen Richtplananpassungen werden nach deren Erlass in den Gesamtrichtplan überführt. Deshalb verwendet die vorliegende Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal bereits die für den Gesamtrichtplan verwendete Form.

Für das Tourismusresort Andermatt liegt bereits eine Richtplananpassung vom Dezember 2006 (mit Fortschreibung August 2008) vor. Abstimmungsanweisungen, die sich aus dem Bau des Tourismusresorts ergeben und noch nicht umgesetzt sind, sind soweit erforderlich in die vorliegende Richtplananpassung zu den Skiinfrastrukturanlagen integriert worden.

Die vorliegende Richtplananpassung für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen orientiert sich formal und strukturell am Konzept für den neuen kantonalen Richtplan des Kantons Uri.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Bereits im Richtplan der 2. Generation des Kantons Uri und dem Leitbild Wirtschaft und Raumordnung Uri (LWRU), ist die Erweiterung des Skigebiets über den Oberalppass in den Kanton Graubünden mit Koordinationsstand Vororientierung vorgesehen. Die Ziele sind darin folgendermassen formuliert:

- Das Skigebiet Oberalp-Rueras-Tujetsch ist sinnvoll ausgebaut und mit Andermatt besser verbunden.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden ist verbessert.

Richtplanung Kanton Graubünden

Der kantonale Richtplan Graubünden (RIP GR) wurde am 19. September 2003 vom Bundesrat genehmigt. Erlassen wurde der RIP GR am 19. November 2002 mit Beschluss Nr. 1620. Der RIP GR wird laufend nachgeführt und aktualisiert. Damit wird der RIP GR seiner Rolle als Koordinations- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons gerecht.

Der RIP GR verfügt mit seinen vier Raumtypen (Städtische Räume, Tourismusräume, Ländliche Räume, Naturräume) und der im Kapitel 5.2.1 festgelegten Zentrenstruktur ein einfaches, aber stabiles Raumordnungskonzept. Dieses wird – naturgemäss grobmaschiger – auch im Raumkonzept Schweiz widergespiegelt.

Abbildung 2: Thematische Karte Tourismus, Kartenausschnitt Raum Oberalp

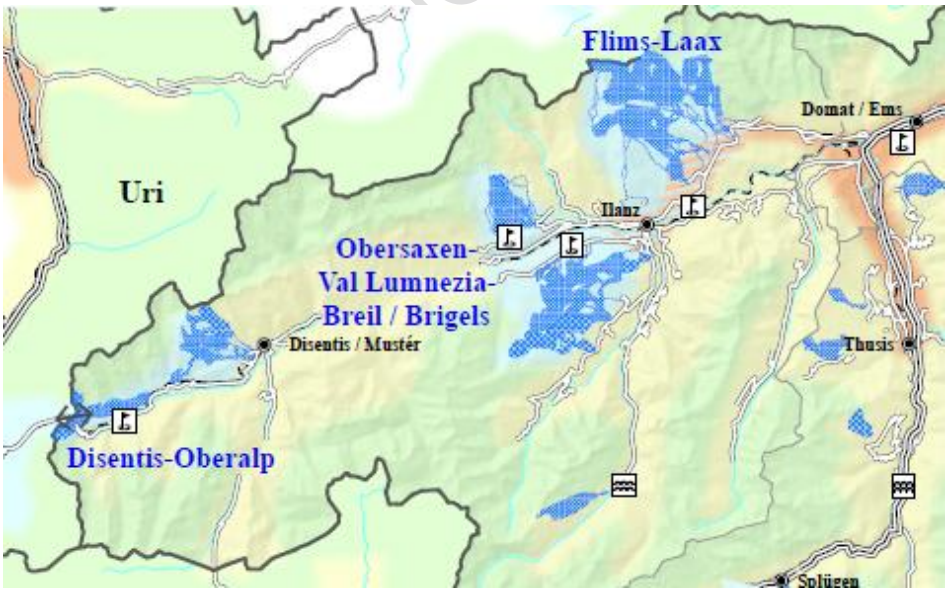

Die Verbindung des Intensiverholungsgebiets Disentis / Oberalp (Objekt 02.FS.20) mit den Skigebieten im Raum Andermatt ist im RIP GR bereits vorgesehen. Dazu gibt es drei räumliche Festlegungen:

- Auf der Nordseite der Oberalppassstrasse eine Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiets im Gebiet Tgombras (Koordina-

tionsstand Zwischenergebnis). Die Verbindung nördlich der Oberalpstrasse soll gemäss Richtplan prioritär weiterverfolgt werden.

- Auf der Südseite der Oberalppassstrasse eine Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiets im Gebiet Pazolastock (Koordinationsstand Vororientierung). Der Verbindung südlich der Oberalpstrasse wird nur zweite Priorität zugewiesen.
- Im Richtplan ist die Verbindung mit dem Intensiverholungsgebiet Andermatt auch ergänzend als Option Freihalten aufgeführt (Objekt 02.XY.10).

Auch das Thema Landschaftsschutz ist im RIP GR betroffen:

- Das Erweiterungsgebiet des Pazolastocks ist auch als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis (Objekt 02.LS01K). Der Pazolastock selbst in ein Objekt des Inventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1901 Lag da Toma). Das übrige Gebiet des Pazolastocks ist im Richtplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (Objekt 02.LS.01R).

Abbildung 3: RIP GR, Kartenausschnitt Raum Oberalp, nicht alle Themenstellungen dargestellt

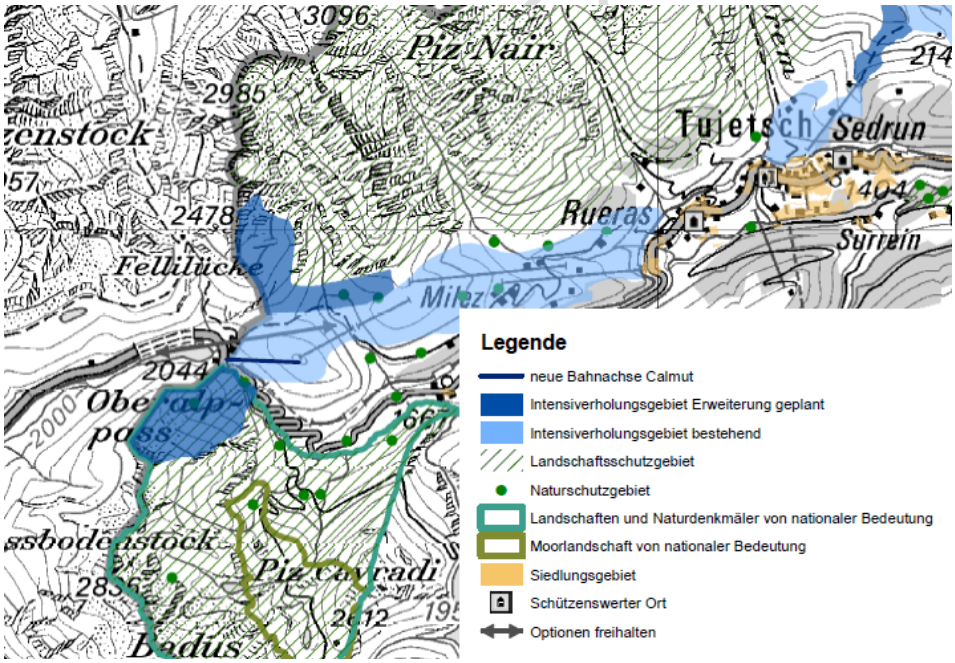

Aufgrund der vorgesehen Entwicklung des Skigebiets (vgl. Kapitel 3.1 Masterplan Skigebietserweiterung) wird die kantonale Richtplanung angepasst. Weil die Verbindung der Intensiverholungsgebiete Andermatt – Sedrun im RIP GR bereits enthalten und die nötigen Festlegungen darin schon vorgezeichnet sind, ist die Anpassung der Richtplanung Graubünden geringfügiger als diejenige im Kanton UR.

Regionaler Richtplan Surselva

Die Region Surselva ist mit rund 1‘471 km2 Fläche und knapp 40 % grösser als der Kanton UR. Die Region hat mit rund 25‘000 Einwohner etwa 40 % weniger Einwohner als UR.

Die Region Surselva hat einen regionalen Richtplan. Er dient der innerregionalen Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten. Der Richtplan Surselva wurde in zwei Phasen erarbeitet:

- 1994, Themen Landschaftsschutz, Ruhe- und Wintersperrgebiete (= Wildschutzgebiete) sowie Wintersportgebiete, Siedlung und Ausstattung, Verkehr
- 1999, Themen Materialabbau, Deponien, Materialablagerungen.

Der Richtplan Surselva macht zudem räumlich konkrete Aussagen zu Themen, die im RIP GR ohne räumliche Festlegungen behandelt sind (z. B. Golfanlagen, Sportanlagen, Schiessanlagen, Campinganlagen, Abbaugebiete, Materialablagerungen und Deponien mit weniger als 100‘000 m^3 Volumen, die für die subregionale Versorgung unverzichtbar sind usw.). Im Gebiet Calmut befindet sich eine genehmigte Abbaustelle für Steine zur Herstellung von Tavetscheröfen.

Der regionale Richtplan wurde in den betroffenen Themenstellungen „Skigebiet Tujetsch / Rueras – Oberalp“ und Landschaftsschutz, Ruhe- und Wintersperrgebiete“ von der Regierung des Kantons Graubünden am 18. Januar 1994 mit Erwägungen zur Neuerschliessung der beiden Erweiterungsgebiete Tgombras und Pazolastock sowie den notwendigen Ergänzungen zu den Landschaftsschutzgebieten genehmigt (RB 105/94).

Die Inhalte des regionalen Richtplans Surselva in den betroffenen Themenstellungen sind in den kantonalen Richtplan eingeflossen und im betroffenen Raum bis auf eine Ausnahme deckungsgleich mit den Inhalten des RIP GR. Die Ausnahme betrifft die Festlegung des Landschaftsschutzgebiets mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis am Pazolastock (RIP GR Objekt 02.LS.01K). Diese Festlegung fehlt im regionalen Richtplan.

Abbildung 4: Richtplan Surselva, Kartenausschnitt Raum Oberalp

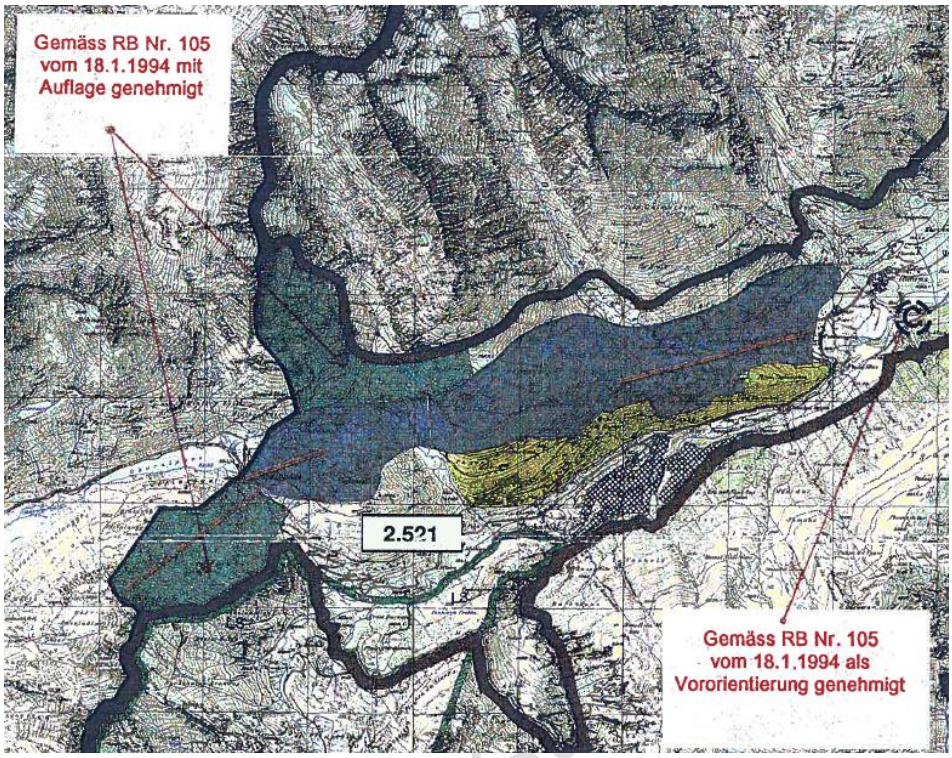

Der regionale Richtplan Surselva wird zur Zeit aktualisiert und mit einem Siedlungentwicklungskonzept (SEK) ergänzt. Das SEK legt Ziele und Grundsätze sowie Spielregeln für die weitere Siedlungsentwicklung fest. In Bezug auf den Raum Disentis-Sedrun-Oberalp ist die gemeinsame touristische Positionierung der beiden Tourismusorte Disentis und Sedrun mit abgestimmten touristischen Infrastrukturen sowie die Entwicklung der Beherbergung mit Lenkung der Zweitwohnungen wichtig.

3.8 Nutzungsplanungen

Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen im Urserntal macht es notwendig, dass die Nutzungsplanungen der mit dem Ausbau der Anlagen betroffenen Gemeinden (Andermatt, Hospental, Göschenen) angepasst werden. Der Nutzungsplan für die Gemeinde Tujetsch ist in dieser Hinsicht bereits aktuell und bedarf keiner weiteren Anpassung.

Die Anpassungen der Nutzungsplanungen der Gemeinden sind auf die vorliegende Richtplananpassung hin abzustimmen. Die Ergebnisse und wichtigsten strategischen Auflagen und Leitplanken, die im Rahmen der Richtplanverfahren konkret und mit einem genügenden Detaillierungsgrad behördenverbindlich festgesetzt werden, sind als Grundlage für die Nutzungspläne zu verwenden. Mit der Konkretisierung der Richtplan-Festsetzungen und Durchführung des Bewilligungs- und UVP-

Verfahrens auch für Nebenanlagen in einem integralen Bewilligungsverfahren (Plangenehmigungsverfahren 1. Stufe nach Seilbahngesetz), wird das nachfolgende Nutzungsplanverfahren in den betroffenen Gemeinden entlastet und die materielle, raumplanerische und umwelttechnische sowie verfahrenstechnische Koordination richtigerweise auf übergeordneter Ebene sichergestellt.

Alle betroffenen Gemeinden sind zurzeit daran, ihre Nutzungsplanungen gesamthaft zu überarbeiten. Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen lässt sich aus Koordinations-, verfahrensrechtlichen und terminlichen Gründen nicht in die laufenden Gesamtrevisionen der Nutzungsplanungen integrieren. Es ist deshalb angezeigt, die notwendigen Anpassungen der Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden im Rahmen von Teilrevisionen, abgestimmt auf die Erfordernisse des kantonalen Richtplans, vorzunehmen.

Nutzungsplanung Andermatt

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt besteht aus einer Bau- und Zonenordnung, einem Zonenplan Landschaft im M 1:10'000 und einem Zonenplan Siedlung im M 1:2'000. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Tourismusresorts wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt im Jahr 2007 auf Grundlage der Richtplananpassung Urserntal angepasst. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt bestand aus der Ausscheidung von Tourismuszonen auf dem ehemaligen VBS-Areal für den Bau der Hotels und Appartements und einer Intensiverholungszone Golf für den Bau des 18-Loch Golfplatzes. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Andermatt wurde mit entsprechenden Bestimmungen zu den Tourismuszonen und der Intensiverholungszone Golf ergänzt.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt aus dem Jahr 2007 ist eine räumlich und thematisch eingegrenzte Anpassung der Nutzungsplanung. Zurzeit ist die Gemeinde Andermatt daran, ihre Nutzungsplanung über das ganze Gemeindegebiet und thematisch integral zu überarbeiten.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt kann unter www.lisag.ch eingesehen werden.

Nutzungsplanung Hospental

Die Gemeinde Hospental hatte bislang noch keine RPG-konforme Nutzungsplanung. Im Zusammenhang mit der Realisierung des 18-Loch Golfplatzes in Andermatt wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hospental im Rahmen einer Teilrevision mit einer Intensiverholungszone Golf angepasst.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Zurzeit ist die Gemeinde Hospental daran, ihre Nutzungsplanung integral zu überarbeiten. Insbesondere sollen die Gefahrenzonen auf Grundlage der aktuellen Gefahrenkarte und die Gewässerraumzonen im Zonenplan ausgeschieden werden. Die aktuellen Dokumente der Nutzungsplanung Hospental sind im Herbst 2010 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht worden. Die Nutzungsplanung wird nun auf Grundlage des kantonalen Vorprüfungsberichts überarbeitet, von der Gemeindeversammlung beschlossen und anschliessend beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Hospental kann unter www.lisag.ch eingesehen werden.

Nutzungsplanung Göschenen

Seit der letzten Gesamtrevision im Jahre 1973 sind neue Gesetze und Richtlinien erlassen worden, die auf die Raumplanung der Gemeinde Göschenen erhebliche Auswirkungen haben. Insbesondere sind aktuelle Gefahrenkarten und die Gewässerräume im Zonenplan auszuscheiden. Der Zonenplan Siedlung und die Bau- und Zonenordnung wurden vollständig überarbeitet und der Zonenplan Landschaft erstmals aufgestellt. Die Nutzungsplanung Göschenen wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2010 beschlossen. Der Regierungsrat genehmigte sie am 22. Februar 2011.

Das Areal der SBB und der armasuisse östlich der Reuss, das sogenannte "Eidgenössische" wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Göschenen noch nicht bearbeitet. Zurzeit bestehen für das Areal verschiedene Nutzungsansprüche. Insbesondere sollen im Areal ein Holzheizwerk und eine Parkierungsanlage in Kombination mit einer neuen Gondelbahn von Göschenen ins Skigebiet von Gütsch/Andermatt realisiert werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche bedürfen einer umfassenden Koordination, bevor in der Folge die formelle Umsetzung der Vorhaben in der Nutzungsplanung der Gemeinde Göschenen erfolgen kann.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Göschenen kann unter www.lisag.ch eingesehen werden.

Nutzungsplanung Tujetsch

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch im Raum Oberalp besteht aus Festlegungen im

- Baugesetz
- Zonenplan
- Generellen Erschliessungsplan

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

- Generellen Gestaltungplan

Im Zonenplan sind im Raume Oberalp folgende Zonen ausgeschieden:

- Landwirtschaftszonen, Grundnutzungszone (hellgrün, grossflächig)
- Naturschutzzonen, Grundnutzungszone (sattes hellgrün)
- Wintersportzone, überlagerte Zone (gelb)
- Landschaftsschutzzonen, überlagerte Zone (grün schräg schraffiert)
- Quellschutzzone, überlagerte Zone (hellblau schraffiert)
- Gefahrenzone 1, überlagerte Zone (rot schräg schraffiert)
- Gefahrenzone 2, überlagerte Zone (blau schräg schraffiert)
- Wald- und Wildschutzzone, überlagerte Nutzung (braun vertikal schraffiert)
- Erfassungsbereiche für die Ausscheidung von Gefahrenzonen Information, (rosarot bandiert)

Abbildung 5: Nutzungsplanung Tujetsch, Ausschnitt Zonenplan Raum Oberalp

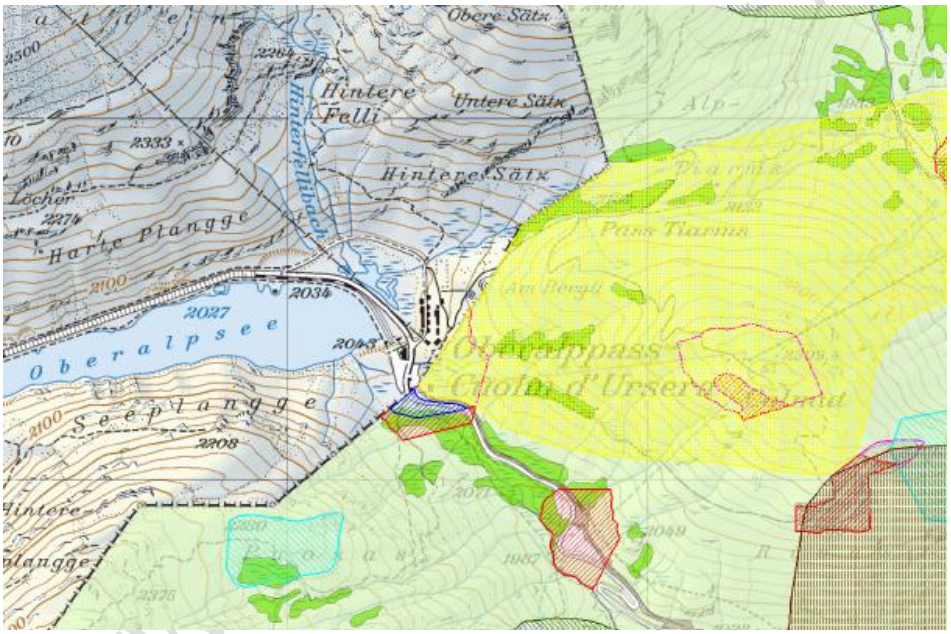

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch ist aktuell und wird aufgrund der laufenden Entwicklung angepasst. Die Inhalte sind vollständig digitalisiert. Die Nutzungsplanung kann unter www.geogr.ch oder unter www.are.gr.ch > Dienstleistung > Nutzungsplanung > digitale Nutzungsplanung > Karten und Dienste eingesehen werden.

4 Übereinstimmung mit den raumordnungspolitischen Zielen

4.1 Übereinstimmung mit dem Raumkonzept CH

Stellenwert des Raumkonzepts Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz dient als gemeinsame Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden. Die darin vorgeschlagenen Handlungsräume dienen als Handlungsspielraum, um die Stärken einzelner Gebiete hervorzuheben.

Gotthardgebiet mit alpinem Tourismuszentrum

Im Raumkonzept Schweiz, Karte 1 (vgl. Abbildung 6) ist das Gotthardgebiet als alpin geprägter Handlungsraum (gelb) mit einem alpinen Tourismuszentrum ohne Kern (violett) gekennzeichnet.

Abbildung 6: Raumkonzept Schweiz - Karte 1

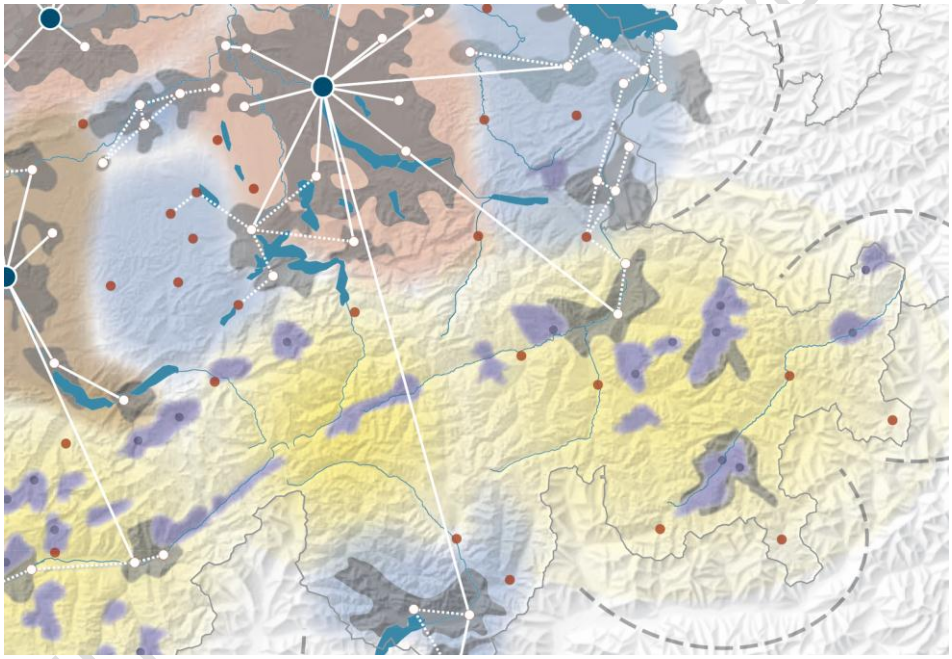

Stärkung des Tourismus

Neben seiner Funktion als Alpentransitachse für Europa ist der Tourismus für diese Region bedeutend. Entsprechend wird auch postuliert, die touristischen Zentren hätten sich den wandelnden Bedürfnissen anzupassen und der Wintertourismus soll gestärkt werden durch eine gezielte Weiterentwicklung der dafür geeigneten Skigebiete. Auf Neuerschliessungen sei jedoch zu verzichten. Daneben und mit entsprechenden Synergien zum Wintertourismus soll selbstverständlich auch der Sommertourismus gestärkt werden.

Touristischer Umsteigeknoten

Bezüglich Verkehrsinfrastruktur und Raumentwicklung ist das Gebiet als touristischer Umsteigeknoten (rote Schraffur) gekennzeichnet (vgl. Abbildung 7). Hier soll die Anbindung der touristischen Zentren sicherge-

stellt werden. Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird postuliert, um den Gotthardraum besser zu positionieren.

Abbildung 7: Raumkonzept Schweiz – Karte 3

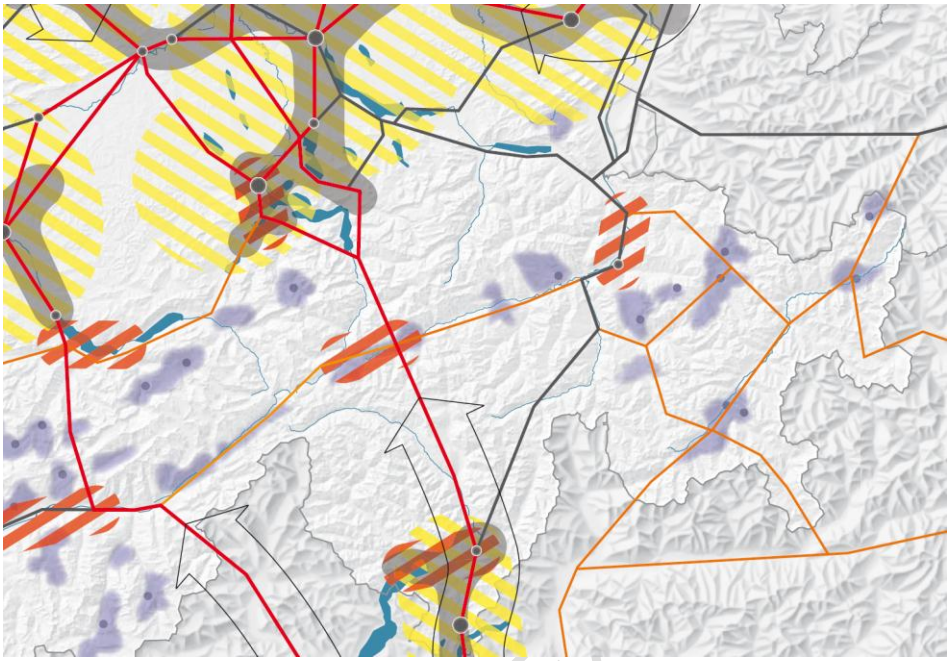

Fazit zur Übereinstimmung

Das Raumkonzept Schweiz sieht in den Karten und im Text (Handlungsraum Gotthardregion) vor, dass im Gotthardraum der Tourismus gestärkt wird und eine gezielte Skigebietserweiterung möglich ist. Der vorliegende Masterplan sieht neben einer Sanierung bestehender Anlagen und der Verbindung der zwei bestehenden Skigebiete Nätschen und Oberalp / Sedrun auch neue Anbindungen vor. Nur so ist es möglich, einen nachhaltigen Winter- und Sommertourismus in der Region sicherzustellen. Eigentliche Neuerschliessungen sind nicht vorgesehen. Es handelt sich um notwendige Sanierungen und Erweiterungen, für die der Nachhaltigkeitsnachweis integral erbracht wurde. Diese wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltige Erweiterung ist auch ein wichtiger Baustein für den Erfolg des Tourismusresorts Andermatt. Sie strahlt aus auf die gesamte Gotthardregion mit den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin, Wallis und entspricht den Förderzielen der neuen Regionalpolitik des Bundes. Damit ist die vorliegende Richtplananpassung konform mit dem Raumkonzept Schweiz.

MITWIRKUNGSEX

4.2 Raumordnungspolitische Ziele Kanton Uri

Raumkonzept Kanton Uri als Beurteilungsgrundlage

Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans wird ein Raumkonzept für den Kanton Uri erarbeitet. Eine erste, kantonsintern abgestimmte Fassung des Raumkonzepts wurde vom Regierungsrat des Kantons Uri am 24. August 2010 als Arbeitshypothese für die Revision des kantonalen Richtplans bestätigt. Im Raumkonzept sind für das Urserntal die folgenden raumordnungspolitischen Grundsätze festgehalten:

- Das Urserntal mit Andermatt wird als touristisches Schwerpunktgebiet weiterentwickelt zur Stärkung der touristischen Wertschöpfung im Kanton Uri.
- In Andermatt werden auch intensive touristische Nutzungen realisiert. Der Kanton fördert den alpinen Sommer- und Wintertourismus mit gut ausgebauten Infrastrukturanlagen und unterstützt die Realisierung des Tourismusresorts Andermatt.
- In den übrigen Gebieten des Urserntals wird in erster Linie ein sanfter Tourismus gefördert. Der Kanton unterstützt Massnahmen dazu unter der Voraussetzung, dass in die natürliche Umwelt nicht übermässig eingegriffen wird und dass die touristische Entwicklung gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltig ist.

Fazit zur Übereinstimmung

Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Urserntal entspricht den raumordnungspolitischen Grundsätzen des Kantons Uri. Der Nachhaltigkeits-Nachweis ist mit dem dazu erarbeiteten Nachhaltigkeitsbericht erbracht worden.

SEXEMPLAR

4.3 Raumordnungspolitische Ziele Kanton GR

Beurteilungsgrundlagen

Die strategischen Stossrichtungen und Leitüberlegungen des RIP GR sowie die regionalen Zielsetzungen legen die raumordnungspolitischen Ziele Graubündens fest.

Die strategische Stossrichtung im Abschnitt Tourismus zielt auf die Ausgewogenheit der touristischen Entwicklung sowie auf das Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, landschaftlichen (ökologischen) und gesellschaftlichen Aspekten. Das Wertschöpfungspotenzial soll gesichert und die sich wandelnden Gästebedürfnisse und die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Neue Vorhaben sollen sich in erster Linie innerhalb der bereits bestehenden und erschlossenen Gebiete bewegen.

Die Grundsätze im RIP GR betonen die Bedeutung einer vernetzten touristischen Agglomeration sowie die Ausgestaltung des Tourismus nach den Potenzialen und Eigenheiten der Räume. In erster Priorität sollen die Intensiverholungsgebiete multifunktional genutzt werden. In zweiter Priorität sollen Intensiverholungsgebiete raumverträglich verbunden werden. In dritter Priorität sollen sie raumverträglich erweitert werden.

Im Bereich Landschaft ist gemäss den Grundsätzen des RIP GR die Erhaltung von Ausgleichsräumen für die extensive Erholung (Skitourengebiete, Schneeschuhlaufen, u.a.) und von Ruhegebieten für das Wild (Sommer- und Wintereinstände) und von naturnahen Räumen ein wichtiges Ziel der Raumordnung in Tourismusgebieten.

Fazit zur Übereinstimmung

Das Vorhaben liegt im Tourismusraum Sedrun / Disentis gemäss RIP GR. Dieser Tourismusraum dehnt sich bis über die Grenze nach UR aus (vgl. Karte der Raumtypen in RIP GR). Der RIP GR sieht die Verbindung mit Andermatt bereits vor (vgl. RIP GR, Kapitel 4.2 sowie Anhang 1). Die Verbindung entspricht den Zielsetzungen des RIP GR.

Die Verbindung befindet sich in einem national und international bekannten Tourismusraum. In Tourismusräumen sollen nach den Leitüberlegungen des RIP GR grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote vorhanden sein. Die Optimierung und Vernetzung der Gebiete sowie grossräumige Intensiverholungsgebiete werden angestrebt.

Die Verbindung liegt auf einer Höhenstufe ab 2'000 m.ü.M. aufwärts. In dieser Höhenstufe sind die Voraussetzungen und Temperaturen für natürlichen Schneefall sowie für die künstliche Beschneiung sowie für das „Nicht-Schmelzen" des Schnees während der Wintersaison grundsätzlich gegeben. Die Region bzw. der Gotthardraum gilt als schneereich und schneesicher.

Bestehende Intensiverholungsgebiete können gemäss den Leitüberlegungen des RIP2000 verbunden werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (grobe Abklärung für eine Festsetzung):

- Wirtschaftlichkeit (unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung)
- Natürliche Eignung
- Keine überwiegenden Schutzinteressen
- Räumliche Abstimmung

Gemäss den Grundsätzen des RIP2000 ist es auch das erklärte Ziel des Kantons, neben intensiv genutzten Gebieten Komplementärräume gezielt zu erhalten und zu schaffen. Die Komplementärräume, die naturnahe Landschaften, Moorlandschaften, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie Regionalpärke umfassen, sind im betroffenen Raum mit Ausnahme des Pazolastockgebiets den Landschaftsschutzgebieten zugeordnet und festgesetzt.

Weil die Verbindung der Intensiverholungsgebiete Andermatt – Sedrun im RIP GR schon festgelegt ist, sind auf Seite GR nur geringfügige Änderungen in der Richtplanung nötig:

- Objekt 02.TS.10 (2.521, Variante 2): Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets über den Pazolastock wird aus der Richtplanung gestrichen
- Objekt 02.LS.01K: Das flächengleiche Landschaftsschutzgebiet am Pazolastock wird neu festgesetzt (vorher Zwischenergebnis)

- Objekt 02.XY.01: Die freizuhaltende Option der Verbindung der Skigebiete Andermatt und Sedrun wird mit der vorliegenden Richtplananpassung gestrichen. Der Raumanspruch für den Tourismus wird in den Richtplänen UR und GR festgelegt.

Mit diesen Anpassungen kann am Pazolastock ein landschaftlicher Ausgleichsraum erhalten und gesichert werden.

Bezogen auf die Seilbahnen bedarf es einer Erneuerung der Anlage Oberalp – Calmut. Die Bergstation Calmut bleibt in etwa am selben Ort mit einer landschaftlich (Einsehbarkeit) und bautechnisch (späterer Ersatz der heutigen 4-er Sesselbahn Val Val Calmut) begründeten leichten Verschiebung. Die Talstation wird so verschoben, dass ein möglichst optimales Zusammenspiel mit der Anlage auf den Schneehühnerstock möglich ist. Sie liegt auf Territorium des Kantons Graubünden. Der Anlagentyp ist eine kuppelbare 6-er Sesselbahn. Der bereits bestehende Skilift wird verkürzt und dient noch als Anfängeranlage.

MITWIRKUNGSEXEM

5 Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen

5.1 Umwelt-Aspekte

Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen und Grundsätze für Schutzmassnahmen

Der Bau und Betrieb der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Als relevant zu beurteilen sind insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild. Im Gebiet Urserntal gibt es verschiedene schützenswerte Lebensräume wie Moore, Trockenwiesen und -weiden und alpine Rasen. Zudem liegen im Projektgebiet wertvolle Lebensräume des Birk- und des Schneehuhns. Die negativen Auswirkungen auf schützenswerte Lebensräume und Tierarten werden einerseits durch die nachfolgend beschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen kompensiert. Andererseits wurde bei der Planung der Skiinfrastrukturanlagen Wert auf eine grösstmögliche Schonung der Umwelt gelegt. Folgende Grundsätze wurden in der Planung berücksichtigt:

- Es sind keine Skianlagen nördlich der Bergkrete Gütsch - Gr. Schijen - Schneehüenerstock und südlich der Bergkrete Gemsstock - Gurschenstock geplant.
- Im ganzen Gebiet Oberalppass - Pazolastock - Unteralptal sind keine Skianlagen geplant bzw. zukünftig untersagt.
- Dem Schutz der BLN-Gebiete wird vollumfänglich Rechnung getragen.
- Skilifte werden grösstenteils durch bodenunabhängige Gondel- und Sesselbahnen ersetzt.
- Die Mastenstandorte sind so gewählt, dass möglichst keine schützenswerten Lebensräume tangiert werden.
- Die Pisten wurden so angelegt, dass keine empfindlichen Biotope berührt werden.
- Eingriffe für den Bau der Pisten (z. B. Entsteinen und Planieren) werden so gering wie möglich gehalten.
- Der Schutz der drei betroffenen Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Andermatt, Göschenen, Hospental) wird mit entsprechenden Abstimmungsanweisungen im Richtplan vollumfänglich berücksichtigt.

Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal als Grundlage für Massnahmen

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts zu den Skiinfrastrukturanlagen Urserntal wurde eine Lebensraumbilanz erarbeitet. Mit den darin enthaltenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen können die Eingriffe für die Skiinfrastrukturanlagen mehr als kompensiert werden. Die Lebensraumbilanz umfasst einerseits integrale Ersatz- und Ausgleichs-

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

massnahmen, d. h. solche, die die Auswirkungen des Projekts als Ganzes kompensieren und Massnahmen, die eindeutig einem Projekt zugeordnet werden können. Die integralen Massnahmen basieren teilweise auf dem Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal (LEK Urserntal) und müssen gleichzeitig mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen realisiert werden. Dazu gehören die Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets Unteralptal sowie der alpinen Ruhezonen Unteralptal und Pazolastock. Bei den projektspezifischen Ersatzmassnahmen fallen folgende Massnahmen besonders stark ins Gewicht:

- Renaturierung bzw. Erweiterung des Flachmoors gegen den Hang hin und Rückbau der alten Oberalppass-Strasse (kein Eingriff im geschützten Flachmoorperimeter)
- Umsetzung von Artenschutzmassnahmen für das Braunkehlchen im Gebiet Nätschen und entlang der Oberalpreuss
- Sicherstellung der Bewirtschaftung der brachliegenden TWW-Standorte im Gebiet Hospental
- Rückbau der bestehenden Skianlagen am Winterhorn

Fazit Umweltverträglichkeit

Insgesamt ist der Nachweis einer deutlich positiven Ökobilanz im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts mit den ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erbracht.

5.2 Wirtschaftliche Aspekte

Finanzierbarkeit der Skiinfrastrukturanlagen

Seilbahntechnische Anlagen, Pisten- und Beschneiungsanlagen sowie Nebenanlagen im Hochgebirge sind kapitalintensive Infrastrukturen. Aufgrund des technischen Fortschritts, der laufend Eingang in Sicherheitsbestimmungen findet, erhöhter Abnutzung bei extremen topografischen und klimatischen Bedingungen sowie dem Wettbewerbsdruck zum Erhalt von Attraktivität durch Modernisierung sind die Abschreibungszyklen bei Seilbahntechnischen Anlagen vergleichsweise kurz. Im Gegenzug stellen hohe Wettbewerbsintensität in einem national schrumpfenden Markt sowie Wetterabhängigkeiten hohe kommerzielle Risiken dar. Tiefgreifende wirtschaftliche Abklärungen im Vorfeld, ein genügend grosses, international marktfähiges Skigebietsangebot, die Bildung einer geeigneten Organisationsform, eine finanzstarke Trägerschaft ein integrales Geschäftsmodell sowie eine Unterstützung im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) durch die öffentliche Hand ermöglichen die Finanzierbarkeit dieser Grossinvestition.

Neue Regionalpolitik (NRP)

Die NRP-Beiträge der öffentlichen Hand sorgen für die notwendige Anschubfinanzierung des Gesamtprojekts in den ersten 4 - 6 Jahren. Dazu sind substanzielle Beiträge von Bund und Kantonen erforderlich. NRP-Beiträge sollen nur für kantonsübergreifende und nachgewiesenermas-

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

sen nachhaltige Varianten gewährt werden, bei denen auch eine grosse regionalwirtschaftliche Wertschöpfung für den ganzen Raum San Gottardo resultiert.

Wettbewerbsfähigkeit

Die Attraktivität eines Skigebiets, insbesondere die Pistenlängen, die Pistenvielfalt, die Aussicht, die landschaftliche Schönheit sowie die Zugänglichkeit des Skigebiets sind zentrale Faktoren für die Preisbildung und die erzielbaren "Skierdays". Die Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Investitionsplan, Finanzierungsplan inkl. Finanzierungsnachweis als Grundlage für die Personenbeförderungskonzession bewerten den Beitrag der einzelnen Skianlagen am künftigen wirtschaftlichen Erfolg des integralen Skigebiets unterschiedlich. Die Gesamtwettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Planungsvarianten wird durch den Bericht der Universität St. Gallen (Beurteilung der betriebswirtschaftlichen und regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung der Skigebiets-Investitionen) dargelegt.

Investitionsvarianten (Prioritäten) und internationale Wettbewerbsfähigkeit

Der vorgesehene Skigebietsausbau beinhaltet hohe Investitionskosten. Es ist davon auszugehen, dass eine Amortisation der Infrastrukturanlagen nur durch substanzielle Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung, insbesondere durch die neuen Skigebiete und die verbesserte Zugänglichkeit, die notwendigen Frequenzen und Preisbildungen ermöglicht wird. Die betriebswirtschaftlichen Abklärungen der Universität St. Gallen und der Nachhaltigkeitsbericht zeigen, mit welchen Massnahmen bzw. mit welchen Investitionsvarianten (und Prioritäten) die erforderliche internationale Wettbewerbsfähigkeit im direkten Marktvergleich mit den nächsten Konkurrenten erreicht werden kann.

Volkswirtschaftlicher Nutzen

Eine entsprechende volkswirtschaftliche Betrachtung führt zu identischen Einschätzungen. Durch die Grösse der integralen Ausbauvariante entstehen neue Arbeitsplätze. Aus einem Maximum an "Skierdays" bei höchstmöglicher Preissetzung infolge der erlangten Attraktivität leitet sich eine im Variantenvergleich überdurchschnittliche Wertschöpfung je Beschäftigten ab. Daher sind positive Einkommenseffekte zu erwarten. Der Ausbau und die Erneuerung der Skiinfrastrukturanlagen soll zukünftig auch das touristische Sommerangebot attraktiver machen. Auch für Wander- und Biketouristen fehlt heute ein zeitgemässes Angebot.

Fazit Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Insgesamt ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzessionsgesuchs erbracht.

5.3 Gesellschaftliche Aspekte

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Der geplante Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft zusätzliche Arbeitsplätze in der Region. Aus einer integralen Ausbauvariante sind positive Effekte auf die Einkommen

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

in der Region zu erwarten. Diese leisten einen Beitrag an die Aufrechterhaltung der dauerhaften Besiedlung, u.a. beispielsweise in Erwerbskombination zu landwirtschaftlichen Einkommen. Der neue Impuls durch den Betrieb der neuen Skiinfrastrukturanlagen hat auch deshalb eine besondere Bedeutung für die Region, weil mit dem Abschluss der Arbeiten am Zwischenangriff Sedrun der AlpTransit Gotthard AG (ATG) ein wichtiger Impulsgeber verschwindet.

Wachsende Bevölkerungszahlen im Einzugsgebiet

Die geplante Bereitstellung von Skiinfrastrukturanlagen als gesellschaftliche Kollektivgüter in einem gemeinde- und kantonsübergreifenden Gebiet ist ein elementarer Bestandteil zum beabsichtigten touristischen Gesamtangebot der Kantone Uri und Graubünden sowie der ganzen Region San Gottardo. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, insbesondere ausgelöst durch die Realisierung des Tourismusresorts in Andermatt bedingt den Zuzug von Erwerbstätigen in die Region. Für die Gemeinden im Einzugsgebiet des touristischen Arbeitsmarkts sind deshalb wachsende Bevölkerungszahlen bzw. eine Stabilisierung im Raum Sedrun, trotz Wegfall des Zwischenangriffs Sedrun der ATG, zu erwarten. Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen in Zusammenhang mit der Realisierung des Tourismusresorts trägt somit direkt zum Bevölkerungswachstum bei.

Fazit touristische und gesellschaftliche Akzeptanz

Insgesamt ist die touristische bzw. gesellschaftliche Akzeptanz des Projekts im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts nachgewiesen bzw. wird im Zusammenhang mit den vorgesehenen Abstimmungen zu den Nutzungsplananpassungen erbracht.

5.4 Verkehrserschliessung

Regionales Gesamtverkehrskonzept Ursern (rGVK)

Im Zusammenhang mit den Planfestlegungen zum Tourismusresort Andermatt (TRA) wurden ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet und Massnahmen daraus in der Richtplanfortschreibung im Jahr 2008 behördenverbindlich festgelegt. Darin wurden die zukünftige Erschliessung per Bahn und MIV mit angestrebtem Modalsplit und flankierenden Massnahmen, die Verkehrsregimes im Dorf und im TRA sowie die Weiterentwicklung der Parkierungsanlagen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Infrastrukturentwicklung des Wintersports festgelegt. Der angestrebte Modalsplit liegt bei 80 /20 Prozent MIV/ÖV (heute bei 90/10 Prozent).

Dimensionierung Parkierungsanlagen mit Ausbau Skiinfrastrukturanlagen

Mithilfe eines einfachen Modells wurden die Parkierungsanlagen für den Betrieb der Skiinfrastrukturanlagen gemäss dem geplanten Kapazitätsausbau und den bestehenden Randbedingungen dimensioniert. Massgebend sind dafür die mit der Bahn anreisenden Tagestouristen, die mit dem Auto durch die Schöllenen nach Andermatt oder über ein P+R ab Göschenen anreisen (Skitagestouristen).

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Die Parkierungsanlagen sind nach den folgenden Zielen dimensioniert:

- Die Bahnen sollen in erster Priorität durch die Feriengäste im Gebiet und in zweiter Priorität durch Tagestouristen ausgelastet werden.
- Tagestouristen reisen via Göschenen/Andermatt in das Skigebiet und nicht hauptsächlich via Sedrun.
- Der Modalsplit liegt zukünftig bei 80/20 Prozent MIV/ÖV.
- Als Bemessungstag dient das Mittel der 8 nachfragestärksten Wintertage, die in der Regel Sonn- und Feiertage sind.

Fazit Parkierungsbilanz Winter

Insgesamt stehen für die Skifahrerinnen und Skifahrer 2095 öffentliche PW-Parkplätze zur Verfügung. Auf die Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen (PP) für die Skiinfrastrukturanlagen im Vergleich zu den bestehenden bzw. bewilligten Parkplätzen wird verzichtet. Dies lässt sich rechtfertigen, indem ein konsequentes Parkplatzmanagement eingeführt und der öffentliche Verkehr massiv gefördert wird. Hingegen wird das Parkplatzangebot teilweise verschoben. Beispielsweise werden 320 PP von Dieni und 180 PP vom Kasernenareal Andermatt nach Göschenen verschoben.

Verbindliche Massnahmen festgelegt

Auf Basis der heutigen Situation wurde im rGVK Ursern die Ausgangslage geschaffen, eine nachhaltigere Mobilität im Urserntal zu etablieren und gleichzeitig eine starke Nachfrageentwicklung zu ermöglichen. Dazu wurde ein ambitionierter zukünftiger Modalsplit von 80/20 Prozent MIV/ÖV gegenüber heute von 90/10 Prozent festgelegt. Dies entspricht einer Zunahme der Nachfrage im ÖV um 100 Prozent. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Reihe von verbindlichen flankierenden Massnahmen festgelegt (Auswahl):

- Ausbau des Bahnhofs Göschenen als Umsteigeterminal
- P+R Anlage Göschenen
- Verstärktes Postauto- und Bahnangebot der SBB und MGB
- Ausbau Bahnhof Andermatt als Verkehrsdrehscheibe ÖV
- Platzierung Talstationen Andermatt-Nätschen, Göschenen-Gütsch und Hospental-St. Anna-Gletscher direkt im Bahnhof
- Ausbau des Ortsbusangebots in Andermatt
- Einführung des Ortsbus in Sedrun / Dieni
- Parkplatzmanagement mit PP-Gebührenpflicht
- Parkleitsystem im Urserntal und im Urner Oberland

Abgrenzung zu weiteren Parkieranlagen

Nicht erfasst und auch nicht weiter reglementiert werden private oder öffentliche Parkplätze oder Parkhäuser in den Dorfgebieten von Hospen-

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

tal, Andermatt, Göschenen, Dieni/Sedrun, die nicht speziell für die Skiinfrastrukturanlagen als öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen. An dieser Situation erfolgt keine Änderung. Ebenfalls nicht erfasst werden allfällige neue private Parkplätze im Zusammenhang mit neuen Überbauungen, mit Ausnahme der bereits plafonierten Anzahl Parkplätze im Rahmen des Tourismusresorts Andermatt.

Sommerparkplätze

Im Sommer werden weniger Parkplätze benötigt und teilweise an andern Orten, beispielsweise im Gebiet Oberalppass. Dafür werden im Sommer andere Parkieranlagen in der Anzahl PP z. T. deutlich reduziert oder evtl. sogar geschlossen.

5.5 Nachhaltigkeit

Neue Skigebietsverbindung und Anbindungen

Durch eine neue Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun mit einem Skigebietszusammenschluss und neuen Pisten (zusätzlich zur bestehenden Verbindung mit der Matterhorn-Gotthard-Bahn [MGB]) sowie mit den neuen Anbindungen (von Göschenen, Andermatt und Hospental) gelingt es nach den Ergebnissen des Nachhaltigkeitsberichts, eine für den heutigen internationalen Tourismusmarkt erforderliche Grösse und Attraktivität einer Destination zu erreichen. Die Verbindung der Skigebiete Andermatt und Sedrun ist dabei ein wesentliches Element der in diesem Raum von der Region Surselva und den touristischen Leistungsträgern verfolgten Zielsetzungen. Sie schafft für die neuen im Raum vorgesehenen Beherbergungskapazitäten attraktive Angebote. Sie fördert damit die Attraktivität der Destination und die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit. Dies ist im Sinne der angestrebten Entwicklung des Urserntals. Es entstehen Synergien für beide Tourismusorte. Die strategische Entwicklung der Destination wird dadurch positiv beeinflusst und die Wettbewerbskraft gestärkt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung der Skiinfrastrukturanlagen in diesem Raum.

Fazit Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeits-Nachweis ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht. Dieser gibt auch Auskunft darüber, welche Ausbauvarianten bei welchen Szenarien nachhaltig, bedingt nachhaltig oder nicht nachhaltig sind (vgl. Studie des Instituts für Systemisches Management und Public Governance, Forschungszentrum Tourismus und Transport der Universität St. Gallen; Wirtschaftliche Beurteilung der Skigebiets-Investitionen im Raum Göschenen-Hospental-Andermatt-Oberalp-Sedrun vom März 2011). Die geplanten Skiinfrastrukturanlagen entsprechen damit auch der Zielsetzung der neuen Regionalpolitik (NRP, Art. 2 Bundesgesetz über die Regionalpolitik).

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

6 Zusammenfassung Mitwirkungsergebnisse und Vorprüfung Bund

6.1 Einbezug der Bevölkerung und Interessengruppen

Nach Art. 4 RPG hat der Regierungsrat als zuständige Planungsbehörde für den kantonalen Richtplan für eine ausreichende Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen. Für die vorliegende Richtplananpassung wurde vom 26. April bis zum 26. Mai 2011 in beiden Kantonen Uri und Graubünden in den betroffenen Gemeinden (vgl. Gesamtterminplan Anhang A1) eine öffentliche Mitwirkung bei gleichzeitiger Vorprüfung durch den Bund durchgeführt. Die Ergebnisse daraus wurden in der nachfolgenden Richtplanbereinigung in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Verfahren zur Richtplanung sind für Graubünden zusätzlich Artikel 14 KRG und Artikel 7 KRVO (Kantonaler Richtplan) sowie in Artikel 18 KRG und 11 KRVO geregelt (regionale Richtplanung). Massgebend für die regionale Richtplanung ist zudem das Regionalgesetz der betroffenen Region.

Ob für die Auswertung der Ergebnisse aus der Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes getrennte Kapitel nach kantonaler Betroffenheit erstellt werden, wird nach Vorliegen der Ergebnisse entschieden.

6.2 Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Mitwirkung bzw. Auflageverfahren

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung bzw. die Richtplanauflage findet vom 26. April bis zum 26. Mai 2011 statt. Inhalte folgen nach Durchführung und Auswertung der entsprechenden Verfahren.

6.3 Vorprüfung des Bundes

Konferenzielle Vorprüfung des Bundes

Am 7. April 2011 fand eine konferenzielle Vorprüfung der vorliegenden Richtplananpassung durch den Bund statt, unter Federführung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE).

Inhalte folgen nach Vorliegen des entsprechenden Protokolls.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

7 Nächste Schritte in der Richt- und Nutzungsplanung

Totalrevision des kantonalen Richtplans Uri

Der kantonale Richtplan wird zur Zeit einer Totalrevision unterzogen und nach den aktuellen Anforderungen an die Richtpläne der dritten Generation angepasst. Das Vorgehenskonzept für die Totalrevision wurde den Bundesstellen im Dezember 2009 vorgestellt. Inzwischen wurde der Richtplan in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern erarbeitet. Es ist vorgesehen, den Richtplan im Sommer 2011 dem ARE zur Vorprüfung einzureichen.

Vorgezogene Richtplananpassung Skiinfrastruktur

Die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp ist eine thematisch und räumlich eingegrenzte Richtplananpassung auf der Grundlage des Richtplankonzepts für den neuen kantonalen Richtplan. Es ist vorgesehen, die Richtplananpassung nicht im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans vom Bund vorprüfen und genehmigen zu lassen, sondern als isolierte Anpassung zu behandeln. Dies ist insbesondere auf Grund des vorgesehenen Zeitplans für die Umsetzung der Skiinfrastrukturanlagen und der räumlichen wie auch thematischen eingegrenzten Anpassung sowie der erforderlichen Koordination mit dem Plangenehmigungs- und UVP-Verfahren unabdingbar. Das Thema 'Touristische Anlagen' wird dannzumal im totalrevidierten Richtplan dem Hauptkapitel 8 'Tourismus' respektive Unterkapitel 8.2 'Skiinfrastrukturanlagen Urserntal' zugeordnet.

Regionaler Richtplan Surselva

Der regionale Richtplan Surselva wird parallel zum kantonalen Richtplan GR angepasst. Im regionalen Richtplan Surselva erfolgen jene Festlegungen, die im gesamtkantonalen Kontext der Richtplanung Graubünden nicht stufengerecht sind.

Anpassung der Nutzungsplanungen

Die Gemeinden Andermatt, Hospental und Göschenen sind auf ihrem Gemeindegebiet direkt von den Ausbauvorhaben der Skiinfrastrukturanlagen betroffen. Als weitere planerische und verfahrenstechnische Grundlage für die Realisierung der geplanten Skiinfrastrukturanlagen werden die Nutzungsplanungen der Gemeinden auf der Grundlage der Richtplananpassung stufen- und zeitgerecht angepasst. Es sind insbesondere für die Tal- und Bergstationen, Stützen, Beschneiungsanlagen, Parkieranlagen, Skipisten und Restaurationsanlagen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Nach erfolgter Richtplangenehmigung durch den Bund werden auch die Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat genehmigt. Dadurch werden widersprüchliche grundeigentümerverbindliche Planungsergebnisse vermieden.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch wird im Raum Oberalp angepasst, falls dies aufgrund des Nutzungskonzepts zum Fenster Oberalppass notwendig ist (vgl. Kapitel 3.4).

WIR WILL NICHT EMPLAT

8 Behördenverbindliche Festlegungen

8.1 Kanton Uri

I. Richtungsweisende Festlegung

Der Ausbau und die Erneuerung der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Urserntal / Oberalppass wird integral vorgenommen. Die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen werden dabei berücksichtigt und aufeinander abgestimmt. Durch eine Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun werden die Realisierung eines Skigebiets mit der für den heutigen Tourismusmarkt erforderlichen Grösse ermöglicht und störende Auswirkungen verringert bzw. abgewendet. Die Skiinfrastrukturanlagen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region bei und entsprechen der Zielsetzung der neuen Regionalpolitik.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Gebiet Andermatt - Oberalp / Sedrun mit Anbindungen in Göschenen und Hospental sind 18 Skianlagen geplant. Dabei handelt es sich um 10 Neuanlagen, 6 Ersatzanlagen und den Umbau von 2 Anlagen (Verkürzung bestehender Skilifte). Dafür soll die vorliegende Richtplananpassung die raumplanerischen Grundlagen, Leitplanken und strategischen Stossrichtungen liefern.

Bestehende Infrastrukturanlagen gelten raumplanerisch gesehen als Ausgangslage. Auf dieser Grundlage gründet die vorliegende Richtplananpassung.

Abstimmungsbedarf / Ziele

Der Richtplan enthält alle landschafts-, umwelt- und raumrelevanten Angaben und ermöglicht die integrale Abschätzung der projektbezogenen Auswirkungen. Dabei ist es die Aufgabe der Standort-Kantone Uri und Graubünden, die Leitplanken für die räumliche Entwicklung bzw. die strategischen Ziele sowie die überörtlichen Interessen in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen Gebiets festzulegen.

Es dürfen nur nachweislich nachhaltige Bahnanlagen- und Nebenanlagenprojekte realisiert werden.

Lösungsansätze

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

Um dieses gemeinde- bzw. kantonsübergreifende Grossprojekt von überregionalem bzw. interkantonalem Interesse nachhaltig im Raum zu realisieren, braucht es konkrete Festsetzungen im Richtplan.

Die Richtplananpassung zeigt die maximale räumliche Ausdehnung und damit gleichzeitig auch die Begrenzung des künftigen Skigebiets auf. Die räumlichen Auswirkungen der Skigebietserweiterung sowie die ergriffenen Massnahmen zur Verminderung bzw. Behebung von Eingriffen in den Raum und die Umwelt werden aufgezeigt. Mit präzisen Festsetzungen werden die Standorte der Skianlagen (Bahnen und Lifte, Pisten, Beschneiungsanlagen), der Erschliessungsanlagen, der Restaurants und Betriebsgebäude sowie der Parkierungsanlagen fixiert.

Es werden nur Anlagen festgesetzt, für die der Nachhaltigkeitsnachweis im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht wurde. Im Rahmen der nachfolgenden Abstimmungsanweisungen wird auch festgesetzt, welche Investitionsvarianten in erster Priorität zu realisieren sind, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Dies erfolgt gestützt auf eine Studie der Universität St. Gallen und den Nachhaltigkeitsbericht zu den geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp, die im Auftrag des Kantons Uri erarbeitet worden sind.

Redaktioneller Hinweis

Zugunsten der Lesbarkeit / Schlankheit der Dokumente und damit der Gesamtzusammenhang zwischen den verschiedenen Themen sichtbar bleibt, werden bei den behördenverbindlichen Festlegungen zum Kanton Uri stellenweise auch Festlegungen angeführt, welche die territoriale Hoheit Graubündes betreffen. Diese Festlegungen sind mit Graubünden abgestimmt. Entsprechend der Systematik der Richtplanung Graubünden (kantonaler Richtplan und regionaler Richtplan) erfolgen die Festlegungen mit territorialer Betroffenheit Graubünden auch in den Richtplänen von Kanton Graubünden und Region Surselva (deshalb sind alle drei Wappen auf der Titelseite und im Impressum Bericht).

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

III Abstimmungsanweisungen

Querverweise
- → *Masterplan Skigebietsentwicklung*
- → *UVB*

8.1-1 Räumliche Ausdehnung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp

Das Skigebiet Urserntal / Oberalp umfasst Gebiete in den Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen im Kanton Uri und Tujetsch im Kanton Graubünden. Die exakte räumliche Ausdehnung ist aus der Richtplankarte ersichtlich.

Nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung sowie der weiteren damit zusammenhängenden Verfahren sind die Skianlagen und Ne-

benanlagen östlich der Bergstation der Sesselbahn Oberalp-Calmut, mit Ausnahme der Parkierungsanlagen im Gebiet Dieni.

Der Bedürfnisnachweis für alle Anlagen ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzessionsgesuchs erbracht, insbesondere auch für die Anlagen im Felsental / St. Anna Gletscher, die Verbindungsanlagen und Pisten zwischen Nätschen / Gütsch und Oberalppass sowie die Zubringeranlagen Göschenen-Gütsch, Hospental-Ochsenboden und Andermatt-Gurschen.

Die Zugänge ins Skigebiet erfolgen von Andermatt ins Gebiet Nätschen / Gütsch / Oberalppass / Sedrun und auf den Gemsstock, von Hospental ins Gebiet St. Anna Gletscher / Gemsstock, von Göschenen ins Gebiet Gütsch / Oberalppass / Sedrun, vom Gebiet Oberalppass zum Schneehüenerstock und auf den Calmut und von Sedrun / Dieni ins Gebiet Calmut / Oberalppass.

Räumlich ist der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen und die touristische Nutzung mit den bestehenden militärischen Anlagen, insbesondere den bestehenden militärischen Seilbahnen und der Truppenunterkunft auf dem Oberalppass, den bestehenden Anlagen für die Nutzung der Windenergie auf dem Gütsch und mit den Landschaftsschutzgebieten, den alpinen Ruhegebieten und den Naturschutzflächen abgestimmt. Die bestehenden Militärseilbahnen werden abgebrochen und durch zivile Gondelbahnen ersetzt, die auch den militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die touristische und die militärische Nutzung können weiterhin nebeneinander bestehen bleiben, mit Ausnahme des militärischen Skigebiets Strahlgand, das aufgegeben werden muss. Dies ist bei den weiteren Planungsarbeiten sicherzustellen.

Als grossräumige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden alpine Ruhezonen und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es dürfen neben den in der Richtplankarte ausgewiesenen Skianlagengebieten keine weiteren Gebiete oder Landschaftskammern, weder mit neuen Seilbahnanlagen noch mit Pisten oder anderen Infrastrukturanlagen, erschlossen werden. Auch ist eine Peak to Peak Verbindung zwischen Gurschen und Nätschen aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
- → *Masterplan Skigebietsentwicklung*
- → *UVB*

8.1-2 Erneuerung, Ausbau und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen

Die geplanten Skianlagen gemäss Richtplankarte werden mit genauem Standort festgesetzt. Bestandteil der Skiinfrastrukturanlagen ist auch ei-

ne Rodelbahn vom Calmut zum Oberalppass auf der bestehenden Strasse.

Die in der Richtplankarte beschriebenen Anlagen begrenzen das Gesamtprojekt. Es dürfen keine weiteren Infrastruktur- und Nebenanlagen errichtet werden. Hingegen können auch Anlagentypen realisiert werden, die dem dannzumaligen Stand der Technik entsprechen (z. B. Komfort), soweit damit keine wesentlichen Kapazitätssteigerungen und auch keine weitergehendere Beeinträchtigung von Umwelt und Landschaft verbunden sind.

Die Anlagen sind mit der Naturgefahrensituation abgestimmt. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind geklärt und zusammen mit dem jeweiligen Anlagenbau umzusetzen.

Die alternative neue Anbindung mit einer 8er-Gondelbahn vom Dorf Andermatt (Standort Mühle) ins Gebiet Gurschen wird als Vororientierung aufgeführt. Festgesetzt ist die geplante 8er-Gondelbahn neben der Talstation der bestehenden Pendelbahn Andermatt-Gurschen.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, armasuisse, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Hospental, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Tujetsch, SBB, MGB*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
→ *Erschliessungsplan*
→ *Masterplan Skigebiets-entwicklung*
→ *UVB*

8.1-3 Erschliessungsanlagen

Die bautechnische und betriebliche Erschliessung der einzelnen Anlagen erfolgt gemäss Richtplankarte. Die darin enthaltenen Erschliessungsstrassen werden festgesetzt. Nebst zwei kurzen Anschlussstrassen an die Zwischenstation Nätschen sowie an die Bergstation St. Anna Wald ist eine Lastwagenstrasse vom Gebiet Wannelen ins Gebiet Gurschen geplant. Diese werden festgesetzt. Die übrigen Stationen sind entweder bereits mit Strassen erschlossen oder für die Bauphase mit Raupenfahrzeugen oder per Helikopter erreichbar.

Die weiteren Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen wie beispielsweise Wasser, Abwasser, Strom, Garagierung, Betriebsgebäude sind aus den entsprechenden Plänen ersichtlich und werden festgesetzt.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, armasuisse*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
- → *Plan Pisten- und Beschneiungsanlagen*
- → *UVB*

8.1-4 Pisten und Beschneiungsanlagen

Die Pisten und Beschneiungsanlagen (Wasserbezugsorte, Speicherbecken) werden gemäss der Richtplankarte festgesetzt. Grundsätzlich ist vorgesehen, alle Pisten beschneien zu können. Es sind keine weiteren Pisten und Beschneiungsanlagen zulässig.

Der Wasserbezug für die Beschneiungsanlagen Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp - Calmut erfolgt über Quellen im Riental (bestehende Wasserfassung Klauserli), aus dem Oberalpsee bzw. Lutersee und aus der bestehenden Beschneiungsanlage des Skigebiets Dieni / Sedrun). Als Speicherbecken wird im Gebiet Gütsch ein bestehender See ausgebaut. Es ist zusätzlich vorgesehen, den Lutersee abzudichten und rund 2 m höher zu stauen. Für die Beschneiung der Skiunterführung im Bahnhof Andermatt kann auch Grundwasser bezogen werden. Der Wasserbezug für die bestehenden Beschneiungsanlagen im Gemsstock-Gebiet bleibt unverändert. Für die neuen Beschneiungsanlagen im Gebiet Gemsstock / Felsental wird das Wasser aus der Unteralpreuss bezogen.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, AfE, EWU, armasuisse*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
- → *Masterplan Skigebietsentwicklung*
- → *Gefahrenkarten Andermatt, Hospental und Göschenen*

8.1-5 Restaurationsbetriebe und weitere Nebenanlagen

Die im Richtplan aufgeführten Restaurationsanlagen und weiteren Nebenanlagen werden festgesetzt.

Der Bau der neuen Restaurationsbetriebe auf dem Nätschen, im Gütsch, beim Lutersee und im Gebiet Gurschen auf dem Gemsstock erfolgt abgestimmt mit der Naturgefahrensituation.

Die Gemeinden schaffen die notwendigen nutzungsplanerischen Voraussetzungen, indem sie geeignete Nutzungszonen in den Zonenplänen und die entsprechenden Vorschriften in den Baureglementen erlassen.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Gemeinde Andermatt, armasuisse*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
→ *rGVK Urserntal*
→ *UVB*
→ *UVP TRA*
→ *QGP TRA*
→ *NHB*

8.1-6 Verkehr und Parkierungsanlagen

Die im QGP-/UVP-Verfahren des Tourismusresorts Andermatt (TRA) und im regionalen Gesamtverkehrskonzept Urserntal (rGVK) festgesetzten Vorgaben und Randbedingungen bleiben unverändert und wird festgesetzt, nämlich:

- **Verkehr**: Der Modalsplit liegt bei 80/20 Prozent Motorisierter Individualverkehr (MIV) / Öffentlicher Verkehr (ÖV).
- **Parkierung**: Die Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze [PP] für Skiinfrastrukturanlagen wird nicht weiter ausgebaut: Es erfolgt insgesamt keine Erhöhung der Anzahl öffentlichen Parkplätze für den MIV. Es wird eine Gesamtanzahl von 2095 öffentlichen Skianlageninfrastruktur-PW-PP festgesetzt. Die Anzahl der PW-PP bei den einzelnen PP-Standorten wird im Vergleich zur Ausgangslage verändert.

Um auf den Ausbau der Parkplätze verzichten und dennoch die Stosszeiten verkehrstechnich abdecken zu können, sind verschiedene flankierende Massnahmen erforderlich, die festgesetzt werden, nämlich:

Ausbau des Bahnhofs Göschenen als Umsteigeterminal, P+R-Anlage Göschenen, verstärktes Postauto- und Bahnangebot der SBB und MGB, Ausbau Bahnhof Andermatt als Verkehrsdrehscheibe ÖV, Standort der neuen Gondelbahn Talstationen Andermatt-Nätschen, Hospental-Ochsenboden und Göschenen-Gütsch zentral in den entsprechenden Bahnhöfen, Ausbau des Ortsbusangebots in Andermatt und Hospental, Einführung eines Ortsbus in Sedrun / Dieni, Parkleitsystem, Parkplatzbewirtschaftung.

Als Standorte der 2095 öffentlichen Parkplätze für die Skiinfrastrukturanlagen stehen gemäss Richtplankarte zur Verfügung:

- 500 PW-PP (und 30 Car-PP) in Göschenen (im „Eidgenössischen“)
- 200 PW-PP im Kasernenareal Andermatt (und/oder alternativ im Areal des benachbarten Steinbruchs Altkirch)
- 100 PW-PP in Hospental (Bahnhofgebiet)
- 350 PW-PP (unterirdisch) im Gebiet des Sportzentrums Bahnhof Andermatt (und/oder alternativ im Podium des TRA)
- 50 PW-PP im Gebiet des Golfplatzes des TRA
- 275 PW-PP (und 30 Car-PP) bei der Talstation Gemsstockbahn
- 620 PW-PP im Gebiet Dieni
- (10 Car-Haltestellen im Bahnhofgebiet Andermatt, kombiniert mit maximal 10 Taxi- und 10 Kurzzeit-Parkplätzen)

- (150 PW-PP und 30 Camper-PP im Gebiet Oberalppass im Sommer; werden jeweils kompensiert durch entsprechende Reduktion der Anzahl Winter-PP)

Die Parkplatzstandorte werden festgesetzt. Die Anzahl Parkfelder an den einzelnen Parkplatzstandorten kann noch differieren, ohne die Gesamtanzahl von 2095 PW-PP überschreiten zu dürfen.

Es ist sichergestellt bzw. nachgewiesen, dass die geplanten Skiinfrastrukturanlagen eine allfällige Wiederinbetriebnahme der SBB-Verladeanlagen im Bahnhof Göschenen und den Güterumlad von den SBB auf die MGB auch künftig erlauben. Dies wird so festgesetzt.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Tujetsch, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Hospental, armasuisse, MGB*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
- → *Kantonaler Wanderwegrichtplan*
- → *Kantonales Bikeroutenkonzept*
- → *IVS*

8.1-7 Wanderwege und Bikerouten

Die Planung von neuen Wanderweg- und Bikerouten im Urserntal ist mit dem kantonalen Wanderwegrichtplan und dem kantonalen Bikeroutenkonzept abzustimmen.

Federführung:	*JD*
Beteiligte:	*ARE, Korporation Ursern, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Gemeinde Andermatt*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
- → *UVB*

8.1-8 Landschaftliche Einpassung

Das Tal zwischen Andermatt und Oberalppass wie auch das Gebiet Gemsstock sind bereits heute durch verschiedene Infrastrukturanlagen geprägt und entsprechend landschaftlich vorbelastet.

Die Skiinfrastrukturanlagen sind optimal in die alpine Landschaft zu integrieren. Die Restaurants und Skianlagen-Stationen sind bestmöglich in die Landschaft einzupassen. Dazu ist vor Beginn des PGV bzw. Baubewilligungsverfahrens ein architektonisches Gesamtkonzept zusammen mit den kantonalen Fachstellen auszuarbeiten. Dies wird so festgesetzt. Das architektonische Gesamtkonzept bzw. die konkrete Ausgestaltung der Restaurants und Skianlagen-Stationen ist Grundlage für die nachlaufenden Verfahren (Baubewilligungsverfahren bzw. PGV 2. Stufe).

Die allfällige Realisierung eines Biosphärenreservats im Raum San Gottardo wird durch die geplanten Skiinfrastrukturanlagen nicht negativ präjudiziert.

Die Verbindung der Skigebiete Nätschen / Gütsch und Gurschen / Gemsstock mit einer talüberquerenden Bahn ist aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig.

Pistenkorrekturen sind auf ein Minimum begrenzt.

Das gesuchstellende Unternehmen hat gegenüber den zuständigen Bewilligungsinstanzen finanzielle Sicherheiten nachzuweisen, mit denen ein allfälliger Rückbau der Anlagen garantiert wird, wenn diese länger als fünf Jahre nicht mehr in Betrieb sind.

Federführung: *JD*
Beteiligte: *AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *sehr wichtig*

Querverweise
→ ISOS
→ UVB

8.1-9 Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Bei der Standortwahl der Talstationen in Göschenen, Hospental und Andermatt wurden die Schutzziele zur Erhaltung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (von Andermatt, Hospental und Göschenen) vollumfänglich berücksichtigt. Bei der weiteren Projektierung der Talstationen sind die städtebaulichen und architektonischen Anforderungen im Sinne der ISOS-Zielsetzung umfassend zu berücksichtigen. Die architektonische Feinplanung ist Bestandteil des nachlaufenden Verfahrens (PGV 2. Stufe).

Federführung: *JD*
Beteiligte: *AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Hospental*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *sehr wichtig*

Querverweise
→ UVB
→ Masterplan Skigebietsentwicklung

8.1-10 Wald

Drei Anlagen werden teilweise im Waldgebiet realisiert: 8er-Gondelbahn von Göschenen nach Gütsch, 8er-Gondelbahn von Hospental nach Ochsenboden und 8er-Gondelbahn von Andermatt nach Gurschen.

Für drei Bahnanlagen sind Rodungen erforderlich, nämlich für die Gondelbahn Göschenen – Gütsch (Talstation und Mastenstandorte), die Gondelbahn Andermatt – Gurschen (Mastenstandorte) und die Gondelbahn Hospental – Ochsenboden (Mastenstandorte).

Die Gondelbahn Göschenen – Gütsch erfordert im Bereich der Seillinie streckenweise die Niederhaltung von Wald (Niederhalteservitut).

Der Bau der geplanten Pisten und Beschneiungsanlagen erfolgt ausserhalb von Waldarealen.

Dies wird so festgesetzt.

Federführung: *JD*

Beteiligte:	*AFJ, AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

Querverweise
→ *LEK Urserntal*
→ *UVB*
→ *NHB*

8.1-11 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp sind im UVB im Detail ausgewiesen. Sie sind nach den Vorgaben des UVB umzusetzen und werden gemäss Richtplankarte festgesetzt.

Folgende projektspezifischen Massnahmen werden ausgeführt:

- Ausweitung des Flachmoorgebiets im Gebiet Oberalppass gegen den Hang hin mit einem Rückbau der alten Oberalppass-Strasse
- Umsetzung von Artenschutzmassnahmen für das Braunkehlchen im Gebiet Nätschen und entlang der Oberalpreuss
- Bewirtschaftung der brachliegenden TWW-Standorte im Gebiet Hospental

Die drei Anlagen im Felsental gemäss Richtplankarte sind wirtschaftlich von grosser Bedeutung, weil damit die Wintersaison verlängert, die Gemeinde Hospental an ein Skigebiet angebunden und das Skigebiet Gemsstock mit dem öffentlichen Verkehr verknüpft wird. Es handelt sich zwar um eine landschaftlich wenig erwünschte Zusatzbelastung. Allerdings ist das Felsental bereits seit langem Skigebiet und es gibt dort bereits Pisten und „free ride-Gebiete“. Es handelt sich also nicht um eine unberührte Landschaftskammer und damit auch nicht um eine Neuerschliessung einer Landschaftskammer. Im Sinne einer Gesamtinteressensabwägung werden die Anlagen im Felsental festgesetzt, mit der Auflage, die nachfolgend umschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu realisieren.

Bei einer Realisierung der Anlagen im Felsental sind im Sinne eines grossräumigen Ausgleichs folgende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen umzusetzen:

- Rückbau aller Skianlagen im Gebiet Winterhorn
- Für das Gebiet Winterhorn darf keine neue Konzession erteilt werden bzw. keine Konzessionsübertragung erfolgen.

Falls im bestehenden Skigebiet Winterhorn die Skiinfrastrukturanlagen wieder in Betrieb genommen oder ausgebaut wird, sind im Sinne eines grossräumigen Ausgleichs folgende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen umzusetzen:

- Es darf keine Bewilligung (PGV 2. Stufe) für Skiinfrastrukturanlagen im Felsental erteilt werden.
- Die vorliegende Festsetzung der drei Anlagen im Felsental ist mit einer Richtplanfortschreibung zu löschen.

Eine Wiederinbetriebnahme der Winterhorn-Skiinfrastrukturanlagen ist ohne weitere Richtplananpassung zulässig, weil es sich um eine bestehende Skiinfrastrukturanlage handelt. Dies ist als Ausgangslage weder in der Richtplankarte noch im Richtplanbericht weiter umschrieben. Ein Ausbau der Winterhorn-Anlagen erfordert eine Richtplananpassung. Diese wird in Aussicht gestellt, sofern dem Kanton ein genügender Masterplan, eine UVB-Voruntersuchung und ein Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis eingereicht werden.

Folgende projektübergreifenden integralen Massnahmen sind gleichzeitig mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen umzusetzen:

- Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets Unteralptal
- Sicherstellung der alpinen Ruhezone Unteralptal
- Sicherstellung der alpinen Ruhezone Pazolastock

Die Sicherstellung erfolgt mit entsprechenden Schutzmassnahmen nach kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz.

JD
Beteiligte: *AfU, ARE, Korporation Ursern, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Hospental*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *sehr wichtig*

Querverweise
→ *Wirtschaftlichkeitsstudie Uni SG*
→ *NHB*

8.1-12 Wirtschaftlichkeitsnachweis

Der Nachhaltigkeitsnachweis für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen wurde in der Wirtschaftlichkeitsstudie der Universität St. Gallen und im Nachhaltigkeitsbericht erbracht, und zwar für den Gesamtausbau.

Die aus wirtschaftlichen Gründen prioritär zu realisierenden Skianlageninfrastrukturanlagen und der Umfang einer ersten Investitionsetappe gehen aus der Wirtschaftlichkeitsstudie der Universität St. Gallen und dem Nachhaltigkeitsbericht hervor. Daraus wird auch ersichtlich, für welche Ausbauvarianten der Nachhaltigkeitsnachweis erbracht wurde.

Das gesuchstellende Unternehmen für das PGV-/Konzessionsverfahren hat mit dem Konzessionsgesuch den Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis bzw. den Nachhaltigkeitsnachweis für den geplanten Gesamtausbau der Skiinfrastrukturanlagen und die einzelnen Investitionsetappen zu erbringen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: *JD*
Beteiligte: *AWöV, AWT GR, AfSt, AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren*
Koordinationsstand: *Festsetzung*

Priorität/Zeitraum:	*sehr wichtig*

8.2 Kanton Graubünden

Die bereits festgelegten und genehmigten Leitüberlegungen (Abstimmungsanweisungen und Verantwortungsbereiche) des Richtplans Graubünden werden nicht angepasst.

Angepasst werden die räumlichen Festlegungen gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.7 dieses Berichts. Im RIP GR betroffen sind:

- Kapitel 3.6 Landschaftsschutz
- Kapitel 4.2 Tourismus in Tourismusräumen
- Abschnitt Optionen freihalten, Anhang 1

Die Anpassungen sind in der Richtplankarte vermerkt und in der Liste der räumlichen Festlegungen dargestellt (s. Richtplankarte 1:40‘000 und Liste der räumlichen Festlegungen).

Der regionale Richtplan Surselva enthält Festlegungen, die zum Teil bereits bei den Festlegungen zum Richtplan Uri aufgeführt sind (siehe redaktioneller Hinweis, Kapitel 8.1, Erläuterungen, Redaktioneller Hinweis). Damit wird die territoriale Hoheit für die Richtplanfestlegungen berücksichtigt. Konkret handelt es sich um folgende Elemente:

- 620 PP bei Dieni
- Rodelbahn Calmut-Oberalppass.

Darüber hinaus enthält die regionale Richtplanung Surselva weitere Festlegungen, wie z.B. diejenigen für das Resort Dieni (Symbol für Standortfestlegung, Umzonung nötig)

Die Festlegungen der regionalen Richtplanung sind in folgenden Dokumenten:

- Regionaler Richtplan Surselva, Natur und Landschaft, Anpassung 2011, Landschaftsschutzgebiete Pazolastock (2.110)
- Regionaler Richtplan Surselva, Anpassung 2011, Skigebiete, Rueras - Oberalp, 02.FS.10 (2.521).

A1 Gesamtterminplan Skiinfrastrukturanlagen Urserntal

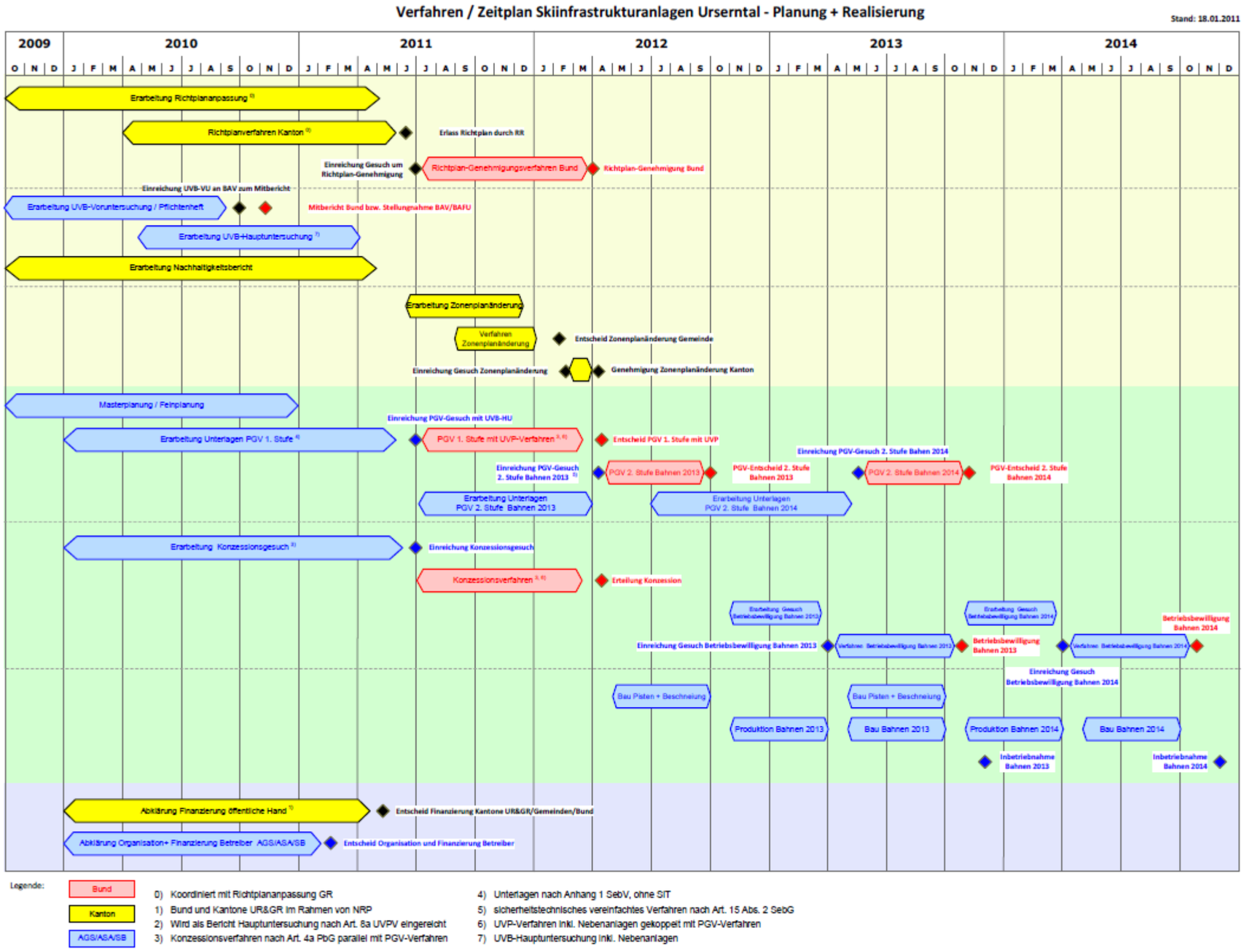

A2 Grundlagenverzeichnis

Die Richtplan-Arbeiten basieren auf nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- ASA / PTC Tourismus Consulting GmbH, Businessplan-Wirtschaftlichkeit Projekt Sedrun Andermatt Gotthard Oberalp Arena, Stand 6. Mai 2009.
- AGS / ASA / ecosign, Masterplan Berganlagen Andermatt Oberalppass und Gemsstock-Hospental, Stand 31. Dezember 2010.
- Amt für Raumentwicklung Uri, Raumkonzept Uri, Stand August 2010.
- Amt für Tiefbau des Kantons Uri, Regionales Gesamtverkehrskonzept Urserntal, Stand 26. August 2009.
- Bundesamt für Raumentwicklung, Raumkonzept Schweiz, Entwurf für die tripartite Konsultation, Stand Januar 2011.
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS
- Gemeinde Andermatt, Teilzonenplan Windkraftanlagen Gütsch, Stand September 2009.
- Leitbild Wirtschaft und Raumentwicklung Kanton Uri (LWRU), Stand 1996 / 2001.
- Nachhaltigkeitsbericht (NHB)
- Nutzungskonzept/Entwicklungskonzept Oberalppass
- Richtplan Graubünden, laufend aktualisiert; www.richtplan.gr.ch
- Regionaler Richtplan Surselva
- Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch, www.egeo.gr.ch > Karten > Nutzungsplanung
- Sachplan Militär, Stand Mai 2007 (Entwurf für die Vernehmlassung).
- Studie Fachhochschule Luzern
- Studie des Instituts für Systemisches Management und Public Governance, Forschungszentrum Tourismus und Transport der Universität St. Gallen
- Theiler GmbH, Schutz- und Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Urserntal), Stand Juni 2009.
- Theiler GmbH, Vegetationskartierungen Oberalppass, Stand September 2010.
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Urserntal
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

MITWIRKUNGSEXEMPLAR

A3 Glossar

Raumwirksame Tätigkeiten	Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten.
Koordinationsstand	Der Koordinationsstand zeigt, wie weit die Koordination und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten schon erfolgt ist. Die Koordinationsstände sind in Art. 5 Abs. 2 RPV definiert. Grob – und nicht juristisch formuliert – bedeutet der Koordinationsstand „Festsetzung“, dass die raumwirksamen Tätigkeiten soweit koordiniert sind, dass die nachfolgenden Verfahren (Nutzungsplanung, Konzession und Plangenehmigung usw.) erfolgen können. Die Arbeit in der Richtplanung ist gemacht. Der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ bedeutet, dass noch nicht alle Fragen geklärt sind, dass diese aber klar abgrenzbar sind. Es sind noch Arbeiten in der Richtplanung nötig. Das bedeutet nicht zwingend eine spätere formelle Richtplananpassung. Eine solche ist nicht nötig, wenn die Entwicklung in die vorgezeichnete Richtung geht. Bei einem Eintrag als Vororientierung haben weder eine Konsolidierung noch eine Koordination stattgefunden.

MITWIRKUNGSEXEMPLAR